

Aktuelle Steuerinformationen 04/2015

Kanzleiexemplar © Deubner Verlag Köln

1. Steuertermine Mai 2015

11.05.	Umsatzsteuer Lohnsteuer* Solidaritatzuschlag* Kirchenlohnsteuer ev. und r.kath.*
15.05.	Gewerbesteuer** Grundsteuer**

Zahlungsschonfrist: bis zum 15.05. bzw. 18.05.2015. Diese Schonfrist gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck. [* bei monatlicher Abfuhrung fur April 2015; ** Vierteljahresrate an die Gemeinde]

Quelle: -

Fundstelle:

Information fur: -

zum Thema: -

2. Immobilienkauf wird teurer: NRW und Saarland erhohen Grunderwerbsteuersatz auf 6,5 %

Vorbei sind die Zeiten, in denen der Grunderwerbsteuersatz im gesamten Bundesgebiet bei gunstigen 3,5 % lag. Seit 2006 durfen die Bundeslander die Hohe des Steuersatzes selbst bestimmen und sie haben diese Freiheit seitdem ausgiebig genutzt, um an der Steuerschraube zu drehen. Lediglich Bayern und Sachsen haben den Satz bis heute bei 3,5 % belassen, alle anderen Bundeslander verlangen mittlerweile zwischen 4,5 % und 6,5 %.

Hinweis: Die eigenstandige Erhohung der Grunderwerbsteuer ist fur die Lander lohnenswert, denn sie bleibt im Zuge des Landerfinanzausgleichs unberucksichtigt.

Der Teuerungstrend der letzten Jahre setzt sich in Nordrhein-Westfalen und im Saarland weiter fort: Beide Bundeslander haben den Grunderwerbsteuersatz zum 01.01.2015 auf 6,5 % angehoben. Bisher lag er in Nordrhein-Westfalen bei 5 % und im Saarland bei 5,5 %.

Wer nun beispielsweise in Nordrhein-Westfalen eine Immobilie fur 350.000 EUR erwirbt, muss eine Grunderwerbsteuer von 22.750 EUR einkalkulieren, bei einem Kauf in 2014 waren nur 17.500 EUR angefallen.

Nach den jungsten Erhohebungen gelten im Bundesgebiet zum 01.01.2015 folgende Grunderwerbsteuersatze:

Nordrhein-Westfalen	6,5 %
Saarland	6,5 %
Schleswig-Holstein	6,5 %
Berlin	6,0 %
Hessen	6,0 %
Baden-Württemberg	5,0 %
Brandenburg	5,0 %
Bremen	5,0 %
Mecklenburg-Vorpommern	5,0 %
Niedersachsen	5,0 %
Rheinland-Pfalz	5,0 %
Sachsen-Anhalt	5,0 %
Thüringen	5,0 %
Hamburg	4,5 %
Bayern	3,5 %
Sachsen	3,5 %

Quelle: Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Festsetzung des Steuersatzes für die Grunderwerbsteuer (NRW) v. 11.12.2014
Haushaltsbegleitgesetz 2015 (Saarland) v. 03.12.2014 Ministerium für Finanzen und Europa, Pressemitteilung v. 18.12.2014

Fundstelle: www.landtag.nrw.de, www.saarland.de, www.saarland.de

Information für: alle

zum Thema: übrige Steuerarten

3. GmbH-Anteilsübertragung: Ablösung des Nießbrauchs führt zu nachträglichen Anschaffungskosten

Wenn Sie Gesellschaftsanteile verschenken, können Sie sich einen lebenslänglichen (unentgeltlichen) Nießbrauch an diesen vorbehalten, so dass Ihnen weiterhin die ausgeschütteten Gewinnanteile zustehen. Löst der Erwerber diesen Nießbrauch später im Zuge des Weiterverkaufs der Anteile durch eine Geldzahlung ab, kann er diese Ablöse nach einem neuen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) als nachträgliche Anschaffungskosten der Beteiligung behandeln.

Im Urteilsfall hatte ein Vater seinem Sohn in mehreren Etappen Teilgesellschaftsanteile unter Vorbehaltsnießbrauch übertragen (mit Übergang des wirtschaftlichen Eigentums). Einige Jahre später veräußerten beide ihre Anteile für 3,2 Mio. EUR. Im Zuge der Veräußerung verzichtete der Vater gegenüber seinem Sohn auf den Nießbrauch, als Gegenleistung zahlte der Sohn ihm 1,68 Mio. EUR (kapitalisierter Wert des Nießbrauchs). Fraglich war nun, inwieweit der Sohn diese Ablösezahlung steuermindernd einsetzen konnte.

Nach der Entscheidung des BFH stellen diese Aufwendungen nachträgliche Anschaffungskosten auf die Beteiligung des Sohnes dar, die vom steuerpflichtigen Veräußerungsgewinn abgezogen werden können. Maßgeblich war für das Gericht, dass sich der Sohn durch die Ablösung die vollständige Eigentümerbefugnis an den Anteilen verschafft hat. Zudem waren nach Auffassung des BFH auch die kompletten ursprünglichen Anschaffungskosten des Vaters bei der Berechnung des Veräußerungsgewinns des Sohnes in Abzug zu bringen.

Hinweis: Das Finanzamt hielt wegen der Nießbrauchsbelastung nur einen anteiligen Abzug der ursprünglichen Anschaffungskosten des Vaters für zulässig. Dem folgte der BFH nicht, da der eindeutige Wortlaut des Einkommensteuergesetzes einer solchen Aufteilung entgegensteht. Das Gesetz gibt bei der unentgeltlichen Übertragung eines GmbH-Anteils bindend vor, dass die Anschaffungskosten des Rechtsvorgängers zu übernehmen sind; Einschränkungen zu vorbehaltenen Nutzungsrechten formuliert das Gesetz dabei nicht. Diese Vorschrift ist auf den Urteilsfall anzuwenden, da eine Übertragung unter Nießbrauchsvorbehalt nach der BFH-Rechtsprechung als unentgeltliche Übertragung zu werten ist.

Quelle: BFH, Urt. v. 18.11.2014 - IX R 49/13

Fundstelle: www.bundesfinanzhof.de

Information für: Unternehmer

zum Thema: Einkommensteuer

4. Abflussprinzip: Umsatzsteuervorauszahlung vom 11.01. fällt nicht in Zehn-Tages-Frist

Wer seinen Gewinn durch Einnahmenüberschussrechnung ermittelt, muss seine Ausgaben in dem Kalenderjahr absetzen, in dem er sie geleistet hat. Dieses sogenannte Abflussprinzip sieht für regelmäßig wiederkehrende Ausgaben wie zum Beispiel Umsatzsteuervorauszahlungen aber eine Ausnahme vor: Diese dürfen noch im Jahr ihrer wirtschaftlichen Zugehörigkeit abgezogen werden, selbst wenn sie kurze Zeit vor Beginn oder nach Beendigung dieses Jahres abgeflossen sind. Als kurze Zeit gilt laut Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) ein Zeitraum von bis zu zehn Tagen.

Über diese Zehn-Tages-Abflussfiktion wollte kürzlich ein Rechtsanwalt aus Niedersachsen erreichen, dass seine am 11.01.2010 geleistete Umsatzsteuervorauszahlung für das vierte Quartal 2009 noch als Betriebsausgabe des Jahres 2009 anerkannt wird.

Hinweis: Nach dem Umsatzsteuergesetz muss ein Unternehmer seine Voranmeldung bis zum zehnten Tag nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums abgeben; die Zahlung wird am zehnten Tag fällig. Die Zahlungsfrist verlängert sich jedoch bis zum folgenden Werktag, wenn das Fristende auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag fällt. Diese "SaSoFei"-Regelung war bei der Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen des vierten Quartals 2009 zu beachten, da der 10.01.2010 ein Sonntag war.

Der BFH urteilte jedoch, dass der Anwalt die Vorauszahlung nicht mehr als Betriebsausgabe des Jahres 2009 abziehen kann. Zwar wurde die Zahlung vom 11.01.2010 wegen der "SaSoFei"-Regelung fristgerecht geleistet, sie fällt aber nicht mehr in die Zehn-Tages-Abflussfiktion. Nach dem Urteil ist es nicht möglich, diese Fiktion für den Einzelfall zu erweitern. Der BFH erklärte, dass die "SaSoFei"-Regelung lediglich die Zahlungsfrist verlängert, jedoch keine Auswirkung auf den Zehn-Tages-Zeitraum der Abflussfiktion hat.

Hinweis: Die Entscheidung erhält neue Relevanz für die Gewinnabgrenzung in den Jahren 2014/2015, denn Umsatzsteuervorauszahlungen des vierten Quartals 2014 waren aufgrund der "SaSoFei"-Regelung erst am 12.01.2015 fällig (der 10.01.2015 war ein Samstag). Sofern Zahlungen an diesem Tag geleistet wurden, müssen sie als Betriebsausgaben des Jahres 2015 behandelt werden. Ein Abzug in 2014 ist nach den BFH-Grundsätzen nicht möglich.

Quelle: BFH, Urt. v. 11.11.2014 - VIII R 34/12

Fundstelle: www.bundesfinanzhof.de

Information für: Unternehmer

zum Thema: Einkommensteuer

5. Abriss eines unfertigen Neubaus: Aufwendungen gelten als Herstellungskosten für den zweiten Neubau

Als Immobilienbesitzer - oder besser potentieller Immobilienbesitzer - wissen Sie: Irgendetwas passiert beim Hausbau immer. Einen Ingenieur aus Niedersachsen traf es besonders schwer. Er hatte ein Haus errichten und sowohl betrieblich als auch privat nutzen wollen. Doch nach der Feststellung erheblicher Baumängel musste das gesamte unfertige Gebäude abgerissen werden. An gleicher Stelle entstand später ein zweiter Neubau.

Die Kosten, die der Ingenieur in diesem Zusammenhang aufgewendet hatte (Bau-, Abriss- und Prozesskosten sowie Kosten der Vorbereitung bzw. Unterstützung des Gerichtsverfahrens), versuchte er zuerst bei der Baufirma einzuklagen. Doch diese war zwischenzeitlich insolvent gegangen. Daher machte er in einem zweiten Anlauf für den betrieblichen Teil der Kosten einen Betriebsausgabenabzug und für den privaten Teil außergewöhnliche Belastungen geltend. Doch auch das Finanzamt versagte ihm die sofortige steuerliche Berücksichtigung.

Und selbst das Finanzgericht Niedersachsen (FG) war größtenteils der gleichen Auffassung. Als außergewöhnliche Belastungen erkannte es nur den privaten Teil der Prozesskosten und die Kosten der Beweisaufnahme wegen der Baumängel an. (Die Kosten waren nämlich im Jahr 2001 entstanden, in dem Zivilprozesskosten noch als außergewöhnliche Belastungen steuerlich abziehbar waren.) Als nicht abzugsfähig bewertete es dagegen die nicht unmittelbar mit dem Zivilprozess zusammenhängenden Beratungskosten im Vorfeld.

Alle übrigen Aufwendungen für den vergeblichen Hausbau und den betrieblichen Teil des Prozesses beurteilte das FG als Herstellungskosten für den zweiten Neubau. Vergebliche Bauaufwendungen, Abrisskosten und Ähnliches fließen nämlich als Herstellungskosten in den Wert des Neubaus ein. Steuerlich wirksam werden diese Kosten also erst über die Dauer der betriebsgewöhnlichen Abschreibung.

Eine außergewöhnliche, komplette Abschreibung des ersten Baus war ebenfalls nicht denkbar. Denn diese Abschreibung hätte nur durch einen technischen oder wirtschaftlichen Vollverschleiß nach der Fertigstellung ausgelöst werden können. Da das Wirtschaftsgut - also das neue Gebäude - aber niemals fertiggestellt worden war, fiel auch diese Möglichkeit weg.

Hinweis: Die Verwaltung hat gegen dieses Urteil Revision eingelegt. Nun wird sich der Bundesfinanzhof den Fall noch einmal genauer ansehen. Wir werden Sie über den Ausgang informieren.

Quelle: FG Niedersachsen, Urt. v. 29.10.2014 - 9 K 245/11, Rev. (BFH: VI R 80/14)

Fundstelle: www.rechtsprechung.niedersachsen.de

Information für: Unternehmer

zum Thema: Einkommensteuer

6. Werbefernsehen: Moderatorin erzielt gewerbliche Einkünfte

Wer kennt sie nicht: Verkaufssender, auf denen Produkte rund um die Uhr beworben werden. Ob Schlankmach-Hosen, Haushaltsgeräte oder Wellnessreisen - die Moderatoren betonen gebetsmühlenartig, welche Vorteile das angepriesene Produkt hat. Kürzlich haben vermutlich auch die Richter des Bundesfinanzhofs (BFH) diese Fernsehkanäle eingeschaltet, denn sie mussten beurteilen, ob eine Werbemoderatorin freiberufliche oder (gewerbsteuerpflichtige) gewerbliche Einkünfte erzielt. Die klagende Frau hatte in Liveshows verschiedene Produkte aus den Bereichen Wellness, Kosmetik, Gesundheit und Reisen präsentiert und pro Moderationsstunde ein Honorar von 180 EUR (pro Doppelstunde: 320 EUR) erhalten. Vor dem Auftritt musste sie sich auf die Verkaufspräsentationen vorbereiten, wofür sie eigene Sendemanuskripte erstellt hatte.

Nachdem das Finanzamt für ihren Gewinn aus der Moderatorentätigkeit (in 2006 rund 57.000 EUR) einen Gewerbesteuer-Messbetrag festgesetzt hatte, machte die Medienfrau geltend, dass ihre Tätigkeit freiberuflicher Natur sei. Der BFH lehnte diese Einordnung jedoch aus folgenden Gründen ab:

- Eine freiberufliche schriftstellerische Tätigkeit scheidet aus, auch wenn die Frau eigene Sendemanuskripte und ähnliche Vorbereitungsunterlagen erstellt hatte. Entscheidend ist, dass diese Papiere lediglich der internen Arbeitsvorbereitung dienen und nicht an die Öffentlichkeit gerichtet waren.
- Auch eine freiberufliche journalistenähnliche Tätigkeit ist nicht gegeben. Nach der ständigen BFH-Rechtsprechung ist der Beruf eines Journalisten auf Informationen über das Tagesgeschehen ausgerichtet, wobei die kritische Auseinandersetzung mit diesen prägend ist. Diesen Anforderungen wird die Moderatorentätigkeit nicht gerecht, denn sie ist auf die unmittelbare Verkaufsförderung nach den Vorgaben des Auftraggebers ausgerichtet, nicht jedoch auf eine kritische Auseinandersetzung. Es fehlt zudem an einer individuellen Mitgestaltung, denn die Vorgaben ließen keinen Raum für eigenschöpferische Leistungen. Vielmehr waren die zu präsentierenden Verkaufsargumente und Produkteigenschaften bereits konkret festgelegt.
- Auch eine freiberufliche künstlerische Tätigkeit schloss der BFH aus, da hierfür ebenfalls die eigenschöpferische Ausrichtung der Tätigkeit fehlte.

Quelle: BFH, Urt. v. 16.09.2014 - VIII R 5/12
Fundstelle: www.bundesfinanzhof.de
Information für: Freiberufler
zum Thema: Einkommensteuer

7. Autodidakt mit Wissenslücken: EDV-Berater übt keine freiberufliche Tätigkeit aus

Wenn ein Erwerbstätiger als Freiberufler anerkannt ist, wird er vom Finanzamt bzw. von der Stadt nicht zur Gewerbesteuer herangezogen. Dem Einkommensteuergesetz lassen sich bestimmte "Katalogberufe" entnehmen, die allesamt als freiberuflich anerkannt werden, darunter die Tätigkeiten als Rechtsanwalt, Arzt, Ingenieur und Architekt. Darüber hinaus werden auch jene als freiberuflich anerkannt, die diesen Katalogberufen ähnlich sind.

Hinweis: So wird beispielsweise die Tätigkeit eines Diplom-Informatikers von der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) als ingenieurähnlich und damit freiberuflich anerkannt.

Eine solche Ähnlichkeit wollte kürzlich auch ein EDV-Berater vor dem BFH durchsetzen, der seine Informatikkenntnisse größtenteils autodidaktisch erworben hatte. Das Finanzgericht (FG) lehnte eine Einordnung als Freiberufler ab und setzte sich dabei teilweise über ein eingeholtes Gutachten hinweg, wonach der EDV-Berater zwar Wissenslücken in den Fächern Mathematik, Statistik und Operation Research aufwies, diese laut Gutachter aber nicht entscheidend seien, da es sich lediglich um Nebenfächer handelte. Das FG maß den Fächern ein größeres Gewicht zu und akzeptierte die dortigen Wissenslücken nicht, so dass eine Einordnung als Freiberufler scheiterte.

Der BFH bestätigte die Entscheidung des FG und erklärte, dass eine Einordnung als "ähnlicher Beruf" insbesondere bei Autodidakten voraussetzt, dass sie Erfahrungen und Kenntnisse in allen Kernbereichen des Katalogberufs nachweisen können. Für die Annahme eines ingenieurähnlichen Berufs sind hinreichende Kenntnisse im Fach Mathematik (als Kernfach) unverzichtbar. Es war rechtsfehlerfrei, dass das FG der gutachterlichen Einordnung als bloßes Nebenfach nicht gefolgt war.

Hinweis: Wenn Sie eine Einordnung Ihrer Tätigkeit als ingenieurähnlichen Beruf anstreben, sollten Sie also fundierte Mathematikkenntnisse nachweisen können. Der EDV-Berater im Urteilsfall hatte vor dem FG angeboten, eine Wissensprüfung abzulegen. Dies lehnte der BFH jedoch ab, da die Defizite in Mathematik bereits eindeutig feststanden.

Quelle: BFH, Urt. v. 16.09.2014 - VIII R 8/12, NV
Fundstelle: www.bundesfinanzhof.de
Information für: Freiberufler
zum Thema: Einkommensteuer

8. Mehrjähriges Mandat: Erfolgshonorar eines Anwalts wird nicht ermäßigt besteuert

Zwölf Jahre benötigte ein Anwalt aus Sachsen, um für seinen Mandanten vermögensrechtliche Entschädigungsansprüche durchzusetzen. Die jahrelange Arbeit zahlte sich letztlich für ihn aus, denn 2002 erhielt er für diese ein Erfolgshonorar von 560.000 EUR. Die Freude über den Geldsegen wurde jedoch schnell gedämpft, denn das Finanzamt besteuerte das Honorar im Veranlagungszeitraum 2002 als laufenden Gewinn aus selbständiger Arbeit und versagte teilweise eine beantragte Verrechnung mit Vermietungsverlusten, so dass die Gelder dem regulären progressiven Einkommensteuertarif unterlagen (Grenzsteuersatz bis 45 %). Vor dem Bundesfinanzhof (BFH) machte der Anwalt geltend, dass das Honorar als Einnahme aus mehrjähriger Tätigkeit zu den außerordentlichen Einkünften gehört, für die das Einkommensteuergesetz eine ermäßigte Besteuerung vorsieht.

Der BFH lehnte eine solche Tarifiermäßigung jedoch ab und erklärte, dass das Honorar nicht den außerordentlichen Einkünften zuzurechnen ist. Eine ermäßigte Besteuerung kommt unter anderem nur dann in Betracht, wenn eine Vergütung in einem Jahr zusammengeballt ausgezahlt wird und der Freiberufler

- hierfür mehrere Jahre lang ausschließlich an einer Sache gearbeitet hat,
- er über mehrere Jahre einer Sondertätigkeit nachgegangen ist, die von seiner übrigen Tätigkeit hinreichend abgrenzbar ist und nicht zu seinem regelmäßigen Gewinnbetrieb gehört, oder
- er die Zahlung für langjährige Dienste in einer arbeitnehmerähnlichen Stellung erhalten hat.

All diese Fallvarianten lagen jedoch nicht vor. Der Anwalt hatte sich insbesondere nicht ausschließlich diesem Mandat gewidmet und war auch keiner abgrenzbaren Sondertätigkeit nachgegangen. Vielmehr hatte er einen für den Beruf eines Rechtsanwalts typischen Auftrag ausgeführt und nach Mandatsende abgerechnet; eine Abgrenzung von den üblichen Tätigkeiten war somit nicht möglich.

Hinweis: Das Urteil zeigt, dass Freiberufler nur in engen Grenzen von der ermäßigten Besteuerung profitieren können. Eine schwankende Einnahmesituation infolge der erfolgreichen Abwicklung eines Großmandats bzw. -auftrags rechtfertigt in der Regel keine Anwendung des ermäßigten Steuersatzes. Soweit möglich, können Freiberufler daher auf Teil- oder Abschlagszahlungen hinwirken, so dass ein zusammengeballter Zufluss in einem einzigen Jahr vermieden wird.

Quelle: BFH, Urt. v. 16.09.2014 - VIII R 1/12, NV

Fundstelle: www.bundesfinanzhof.de

Information für: Freiberufler

zum Thema: Einkommensteuer

9. Kosten der GmbH-Beteiligung: Werbungskostenabzug auch bei mittelbarer Tätigkeit für die GmbH

Bei Verbindungen zu und Beteiligungen an Kapitalgesellschaften stoßen die Steuergesetze häufig an ihre Grenzen und müssen interpretiert werden. So auch bei dem folgenden komplizierten Fall: Der Kläger war Geschäftsführer einer Beteiligungsgesellschaft, die unter anderem mit einer Unterbeteiligung eine Organschaft gebildet hatte. Die Unterbeteiligung - eine GmbH - musste

ihren gesamten Gewinn an die Beteiligungsgesellschaft abführen. Im Verlustfall wäre Letztere im Gegenzug ausgleichspflichtig gewesen. Sämtliche Geschäftsführungsbefugnisse der Unterbeteiligung waren ebenfalls an die Beteiligungsgesellschaft gegangen. Ausgeführt wurden die Geschäftsführungstätigkeiten durch den Kläger, der Geschäftsführer der Beteiligungsgesellschaft war.

Der Geschäftsführer war zudem zu 5,75 % an der Unterbeteiligung beteiligt. Ausschüttungen oder Ähnliches konnte er aufgrund der Organschaft mit der Beteiligungsgesellschaft zwar nicht erwarten. Bei einer Beteiligung über 1 % und unter 25 % und gleichzeitiger beruflicher Tätigkeit für die Gesellschaft besteht aber prinzipiell die Möglichkeit, die Ausschüttungen aus der Gesellschaft nicht der Abgeltungsteuer von 25 %, sondern dem individuellen Steuersatz zu unterwerfen. Das ist unter anderem dann vorteilhaft, wenn im Zusammenhang mit der Beteiligung nur Kosten entstehen. Bei Anwendung der Abgeltungsteuer wäre der Werbungskostenabzug nämlich auf 801 EUR begrenzt. Bei der tariflichen Besteuerung gibt es dagegen keine solche Begrenzung.

Der Geschäftsführer hatte für den Erwerb seiner Beteiligung ein Darlehen aufgenommen, welches über 10.000 EUR Zinsaufwendungen verursacht hatte. Diese wollte er als Werbungskosten geltend machen. Nach Auffassung des Finanzamts war er aber nur mittelbar - über die Beteiligungsgesellschaft - an der Kapitalgesellschaft beteiligt. Daher versagte es dem Geschäftsführer den Abzug.

Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz hingegen sieht die Anwendung der tariflichen Besteuerung durch das Gesetz gedeckt. Denn hier ist nicht ausdrücklich aufgeführt, ob die Beteiligung an der Kapitalgesellschaft, für die der Steuerpflichtige beruflich tätig ist, mittelbar oder unmittelbar sein muss. Zumindest im Fall einer Organschaft muss die tarifliche Besteuerung also zulässig sein. Somit konnte der Kläger im Rahmen des Teileinkünfteverfahrens 60 % der Werbungskosten geltend machen.

Hinweis: Tragen Sie privat Aufwendungen, die dazu dienen, Einnahmen zu generieren? Dann scheuen Sie sich nicht, diese Aufwendungen steuerlich geltend zu machen. Wir beraten Sie gerne.

Quelle: FG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 09.12.2014 - 3 K 2697/12, Rev. zugelassen

Fundstelle: www.mjv.rlp.de

Information für: GmbH-Gesellschafter/-GF

zum Thema: Einkommensteuer

10. **Rabatte von dritter Seite: Finanzverwaltung erkennt günstige BFH-Rechtsprechung an**

Als Arbeitgeber haften Sie für die Lohnsteuer, die Sie vom Lohn Ihrer Arbeitnehmer einbehalten und abführen müssen. Die Haftung erstreckt sich auch auf Arbeitslohn, der von dritter Seite (z.B. einem anderen Unternehmen) fließt, sofern diese Drittzuzahlung ein Entgelt für eine Leistung ist, die der Arbeitnehmer im Rahmen seines Dienstverhältnisses für Sie erbracht hat.

Bereits 2012 und 2014 hatte sich der Bundesfinanzhof (BFH) in zwei Urteilen mit der Lohnsteuerhaftung bei Drittzuzahlungen befasst und dabei die klagenden Arbeitgeber aus der Haftungsfalle entlassen. Im ersten Fall aus 2012 entschied das Gericht, dass ein Krankenhausträger bei der verbilligten Abgabe von Apothekenartikeln an seine Arbeitnehmer

durch einen Krankenhauslieferanten nicht zum Lohnsteuereinbehalt verpflichtet ist. Arbeitslohn von dritter Seite liegt nach dem Urteil nicht bereits deshalb vor, weil der Arbeitgeber das Vorteilsprogramm am Schwarzen Brett bekannt gemacht hat. Im zweiten Fall aus 2014 lehnte der BFH eine Lohnsteuerhaftung bei einem Arbeitgeber ab, dessen Arbeitnehmer verbilligte Versicherungstarife von einem dritten Unternehmen bezogen hatten. Ausschlaggebend war für das Gericht, dass die verbilligten Tarife auch Mitarbeitern anderer Unternehmen offen gestanden hatten und die Rabattgewährung somit nicht in Zusammenhang mit dem individuellen Dienstverhältnis stand.

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat beide BFH-Entscheidungen nach langem Zögern anerkannt, so dass die Finanzämter die Urteilsgrundsätze künftig auch in anderen Fällen anwenden werden. Allerdings müssen sie dabei (unter anderem) folgende Grundsätze beachten:

- Preisvorteile von dritter Seite sind Arbeitslohn, wenn sie für den Arbeitnehmer die Frucht seiner Arbeit für den Arbeitgeber sind und in Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis stehen.
- Hat der Dritte ein überwiegend eigenwirtschaftliches Interesse an der Vorteilsgewährung, liegt in der Regel kein Arbeitslohn vor. Gleiches gilt, wenn der Vorteil üblicherweise auch fremden Dritten im normalen Geschäftsverkehr eingeräumt wird.
- Eine aktive Mitwirkung des Arbeitgebers an einer Vorteilsverschaffung spricht für die Annahme von Arbeitslohn. Eine solche Mitwirkung liegt vor, wenn der Anspruch auf den Preisvorteil aus dem Handeln des Arbeitgebers entstanden ist oder dieser für den Drittzuwender bestimmte Verpflichtungen übernommen hat (z.B. eine Inkassotätigkeit).
- Für die Annahme von Arbeitslohn spricht auch, wenn zwischen Arbeitgeber und dem Dritten eine enge Verflechtung besteht (z.B. ein Organschaftsverhältnis) oder wenn die Preisvorteile von einem Unternehmen stammen, dessen Arbeitnehmer im Gegenzug vom Arbeitgeber Vorteile erhalten.
- Keine aktive Mitwirkung des Arbeitgebers ist anzunehmen, wenn er lediglich die Angebote von Dritten in seinem Betrieb bekannt macht, die Angebote duldet, für die Vorteilsverschaffung die Betriebszugehörigkeit des Arbeitnehmers bescheinigt oder Räumlichkeiten bereitstellt, in denen sich Arbeitnehmer und Drittzuwender treffen können.

Quelle: BMF-Schreiben v. 20.01.2015 - IV C 5 - S 2360/12/10002

Fundstelle: www.bundesfinanzministerium.de

Information für: Arbeitgeber und Arbeitnehmer

zum Thema: Einkommensteuer

11. **Doppelte Haushaltsführung: Wo liegt der Lebensmittelpunkt bei beidseits berufstätigen Lebensgefährten?**

Erwerbstätige können die Kosten einer doppelten Haushaltsführung steuerlich nur abziehen, wenn sie ihren Lebensmittelpunkt weiterhin am Erstwohnsitz unterhalten. Verlagert sich ihr Mittelpunkt an den Ort der beruflich genutzten Zweitwohnung, ist ein Kostenabzug nicht mehr möglich. Erwerbstätige sind daher in der Praxis bestrebt, dem Finanzamt ihren Lebensmittelpunkt am Erstwohnsitz nachzuweisen. Welche Kriterien dabei eine Rolle spielen, veranschaulicht ein neues Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH). Hier hatte eine berufstätige Arbeitnehmerin mit ihrem ebenfalls berufstätigen Lebensgefährten unter der Woche gemeinsam in einer Zweitwohnung am Beschäftigungsort gewohnt. Das Finanzgericht (FG) erkannte die

doppelte Haushaltsführung zunächst nicht an, da nach Gerichtsmeinung das Wohnen mit dem Lebensgefährten am Beschäftigungsort zwangsläufig dazu führt, dass sich der Lebensmittelpunkt dorthin verlagert.

Der BFH hob diese Entscheidung jedoch auf und verwies die Sache zurück an das FG. Die Richter erklärten, dass eine doppelte Haushaltsführung nicht reflexartig aberkannt werden darf, nur weil berufstätige Lebensgefährten, Ehegatten oder Lebenspartner unter der Woche zusammen am Beschäftigungsort wohnen. Auch hier muss der Lebensmittelpunkt anhand aller Umstände des Einzelfalls ermittelt werden. Dazu zählen neben den persönlichen Verhältnissen des Erwerbstätigen die Ausstattung und Größe der Erst- und Zweitwohnung, die Art und Intensität der sozialen Kontakte an den jeweiligen Orten, Vereinszugehörigkeiten sowie andere private Aktivitäten und Unternehmungen. Entscheidungserheblich ist auch, wie oft und wie lange sich der Erwerbstätige in den Wohnungen aufhält (ausgenommen: bloße Besuchsfahrten).

Bezieht der Erwerbstätige mit seinem Lebensgefährten, Ehegatten oder Lebenspartner am Beschäftigungsort hingegen eine familiengerechte Wohnung, spricht dies in der Regel dafür, dass sich auch sein Lebensmittelpunkt hierhin verlagert hat - selbst wenn er die frühere Familienwohnung beibehält und zeitweise noch nutzt.

Hinweis: Am letzten Kriterium der familiengerechten Wohnung könnte die Anerkennung der doppelten Haushaltsführung im zweiten Rechtsgang durchaus scheitern, denn die klagende Arbeitnehmerin hatte eine 156 qm große Zweitwohnung am Beschäftigungsort angemietet, während die erste an ihrem Heimatort nur 72 qm groß war. Bereits dieser Umstand spricht dafür, dass sich der Lebensmittelpunkt an den Beschäftigungsort verlagert hatte. Das FG wird dieser Frage im zweiten Rechtsgang nachgehen müssen.

Quelle: BFH, Urt. v. 08.10.2014 - VI R 16/14

Fundstelle: www.bundesfinanzhof.de

Information für: Arbeitgeber und Arbeitnehmer

zum Thema: Einkommensteuer

12. **Doppelte Haushaltsführung: Wo liegt der Mittelpunkt des Lebensinteresses von Alleinstehenden?**

Seit das neue Reisekostenrecht zum 01.01.2014 wirksam wurde, müssen in diesem Bereich einige Änderungen berücksichtigt werden - so auch bei der doppelten Haushaltsführung. Doch Grundsätzliches hat sich hier nicht geändert. Damit eine doppelte Haushaltsführung steuerlich anerkannt wird, muss man nach wie vor zwei Dinge nachweisen:

1. Der doppelte Haushalt muss aufgrund einer beruflichen Veranlassung begründet worden sein.
2. Der Mittelpunkt des Lebensinteresses (z.B. die Familie) muss am alten Wohnsitz bestehen bleiben.

Über die Frage, wie sich der Mittelpunkt des Lebensinteresses bei alleinstehenden Berufsanfängern bestimmen lässt, musste unlängst eine junge Rechtsanwältin streiten, die erstmalig angestellt worden war. Nach dem Ende der Probezeit hatte sie in der Nähe ihrer neuen Tätigkeitsstätte eine Zweitwohnung bezogen; ihr Hauptwohnsitz lag weiterhin im elterlichen Haus. Da sie unverheiratet und kinderlos war, versagte ihr das Finanzamt den

Werbungskostenabzug wegen doppelter Haushaltsführung für die Jahre 2008 bis 2010.

Das Finanzgericht München (FG) stellte sich jedoch auf die Seite der Junganwältin, denn es konnte keinen Grund erkennen, warum der Mittelpunkt ihres Lebensinteresses an den Ort ihrer Arbeitsstätte gewechselt haben sollte. An ihrem alten Wohnsitz hatte sie eine selbständig nutzbare Wohnung, beteiligte sich mit 150 EUR monatlich an den Nebenkosten und verfügte über eine wesentlich wertvollere Einrichtung als in der Zweitwohnung. Die steuerrechtlich vorgeschriebene wesentliche Einflussnahme der Kinder auf die gemeinsame Haushaltsführung kann nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs auch bei älteren, berufstätigen Kindern angenommen werden. Außerdem bedurften die Eltern der Anwältin mit zunehmendem Alter immer mehr der Pflege durch ihre Tochter. Angesichts dieser Umstände erkannte das FG den doppelten Haushalt der Anwältin an.

Hinweis: Während in den Streitjahren eine finanzielle Beteiligung an den Kosten der Haushaltsführung noch unbeachtlich war, ist seit 2014 eine mindestens 10%ige Beteiligung vonnöten.

Quelle: FG München, Urt. v. 27.11.2014 - 15 K 1981/12

Fundstelle: www.gesetze-bayern.de

Information für: Arbeitgeber und Arbeitnehmer

zum Thema: Einkommensteuer

13. Regelmäßige Arbeitsstätte: Keine doppelte Kilometerpauschale für Streifenpolizisten

Angestellte können ihre Fahrtkosten zur Arbeit über die Pendlerpauschale als Werbungskosten von ihren Einkünften abziehen. Für jeden Entfernungskilometer können sie pauschal mit 0,30 EUR rechnen, dürfen also nur eine Strecke berücksichtigen. Das gilt zumindest dann, wenn sie ihre regelmäßige Arbeitsstätte (bis Ende 2013) bzw. ihre erste Tätigkeitsstätte (ab Anfang 2014) aufsuchen. Sind sie dagegen beispielsweise als Monteur ständig auf wechselnden Baustellen eingesetzt, können sie beide Strecken (also Hin- und Rückweg) mit 0,30 EUR je Kilometer geltend machen. Dann spricht man von einer Einsatzwechseltätigkeit - oder allgemeiner von einer Auswärtstätigkeit.

Mit Verweis auf diesen Grundsatz machte eine Polizeiobermeisterin, die ca. 70 % ihrer Arbeit im Außendienst geleistet hatte, für das Jahr 2012 eine beruflich veranlasste Auswärtstätigkeit geltend. Ihre Dienststelle hatte sie in dieser Zeit zumeist nur aufgesucht, um ihre Dienstwaffe und das Dienstfahrzeug abzuholen. Sie berechnete ihre Werbungskosten daher für die gesamte Strecke zwischen ihrer Wohnung und der Dienststelle (hin und zurück) und machte zudem Verpflegungsmehraufwendungen geltend. Sie führte unter anderem an, dass auch ein Straßenbahnfahrer oder ein Müllfahrzeugführer nach den Grundsätzen der Auswärtstätigkeit behandelt werden.

Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg (FG) versagte ihr jedoch beides. Denn nach seiner Auffassung war ihre Tätigkeit keineswegs mit den angeführten Beispielen vergleichbar. Nach den Grundsätzen des Bundesfinanzhofs (BFH) kann nämlich nicht nur eine ortsfeste Einrichtung (z.B. ein Gebäude) eine regelmäßige Arbeitsstätte sein, sondern auch ein Gelände, auf dem sich eine betriebsähnliche Einrichtung befindet - im Streitfall der Einsatzbereich und die Dienststelle. Schon aus dem Grund, dass die Polizeiobermeisterin regelmäßig "nur" in diesem Bereich unterwegs war, war eine Auswärtstätigkeit nicht gegeben.

Aber auch aus einem anderen Grund konnte der Werbungskostenabzug nicht für die gesamte Strecke gewährt werden. Ein Richter hat seine regelmäßige Arbeitsstätte beispielsweise im Gericht, selbst wenn er viel mehr Zeit in seinem häuslichen Arbeitszimmer verbringt. Denn der qualitative Schwerpunkt seiner Tätigkeit liegt nun einmal im Gericht. Analog liegt bei einer Polizeiobermeisterin der qualitative Schwerpunkt in der Dienststelle, auch wenn sie hauptsächlich mit einem Funkwagen unterwegs ist. Und für die Bewertung als Auswärtstätigkeit ist der qualitative - nicht der quantitative - Gesichtspunkt ausschlaggebend.

Hinweis: Sollte die Klage per Revision zum BFH kommen, hat die Entscheidung auch für Postboten oder Rettungswagenfahrer Auswirkung - wahrscheinlich aber nur für Jahre vor 2014. Aufgrund dieser Signalwirkung beobachten wir das weitere Verfahren in Ihrem Interesse.

Quelle: *FG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 19.11.2014 - 3 K 3087/14, Rev. zugelassen*

Fundstelle: *www.gerichtsentscheidungen.berlin-brandenburg.de*

Information für: *Arbeitgeber und Arbeitnehmer*

zum Thema: *Einkommensteuer*

14. Steuerbonus für Handwerkerleistungen: Auch Kosten für Dichtheitsprüfungen sind begünstigt

Wenn Sie Handwerker in Ihrem Privathaushalt beschäftigen, können Sie die Lohnkosten zu 20 %, maximal 1.200 EUR pro Jahr, von Ihrer tariflichen Einkommensteuer abziehen. Die Finanzämter gewähren den Steuerbonus derzeit jedoch nicht für gutachterliche Tätigkeiten wie beispielsweise Dichtheitsprüfungen.

Der Bundesfinanzhof (BFH) ist dieser einschränkenden Sichtweise nun entgegengetreten und hat die Kosten für die Dichtheitsprüfung einer Abwasserleitung ausdrücklich als begünstigte Handwerkerleistung anerkannt. Das Gericht erklärte, dass das Einkommensteuergesetz die begünstigten Maßnahmen sachlich lediglich durch das Merkmal "im Haushalt" eingrenzt. Zu den begünstigten Handwerkerleistungen gehören nach Gerichtsmeinung nicht nur jene zur vorbeugenden Schadensabwehr oder zur Beseitigung eines bereits eingetretenen Schadens, sondern auch Tätigkeiten, bei denen eine Prüfung der ordnungsgemäßen Funktion einer Anlage im Vordergrund steht (Erhebung eines unter Umständen noch mangelfreien Istzustands). Denn die regelmäßige Überprüfung von Geräten und Anlagen auf deren Funktionsfähigkeit erhöht deren Lebensdauer, sichert die nachhaltige Nutzbarkeit und dient der vorbeugenden Schadensabwehr - sie zählt also zum Wesen der Instandhaltung. Die Unterscheidung der Finanzverwaltung zwischen begünstigten Handwerkerleistungen, die ein Objekt verändern, und nicht begünstigten Handwerkerleistungen, die lediglich den aktuellen Zustand eines Objekts feststellen (Untersuchungen und Gutachten), ist somit nicht zielführend.

Hinweis: Die Argumentation des BFH lässt erkennen, dass er nicht nur Dichtheitsprüfungen als begünstigte Handwerkerleistungen ansieht, sondern den Steuerbonus generell für Prüfungs- und Gutachtertätigkeiten öffnen will. Es bleibt abzuwarten, wie die Finanzverwaltung auf die neuen Urteilsgrundsätze reagieren wird. Nach der Argumentation des BFH müsste beispielsweise auch die Kontrolle von Aufzügen und Blitzschutzanlagen, die bisher von der Finanzverwaltung nicht als Handwerkerleistung anerkannt wird, absetzbar sein. Relevant ist die neue Rechtsprechung auch für Schornsteinfegerleistungen, denn die Finanzverwaltung fordert ab dem

Veranlagungszeitraum 2014, dass diese in begünstigte Kehr-, Reparatur- und Wartungsarbeiten und in nicht begünstigte Überprüfungsarbeiten (samt Feuerstättenschau) aufgeteilt werden. Auch diese Unterscheidung wird durch die neue BFH-Rechtsprechung in Frage gestellt. Sofern Sie Lohnkosten für Überprüfungs- oder Begutachtungstätigkeiten getragen haben, sollten Sie gemeinsam mit Ihrem steuerlichen Berater klären, ob die Kosten unter Hinweis auf die neue Rechtsprechung in der Einkommensteuererklärung abgerechnet werden sollten.

Quelle: BFH, Urt. v. 06.11.2014 - VI R 1/13

Fundstelle: www.bundesfinanzhof.de

Information für: alle

zum Thema: Einkommensteuer

15. Kindergeldanspruch: Ausbildungswille des Kindes muss stichhaltig nachgewiesen werden

Volljährige Kinder werden kindergeldrechtlich noch bis zu ihrem 25. Geburtstag berücksichtigt, wenn sie

- für einen Beruf ausgebildet werden oder
- eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatz nicht beginnen oder fortsetzen können.

Eine Berücksichtigung des Kindes aufgrund eines fehlenden Ausbildungsplatzes setzt voraus, dass sich das Kind ernsthaft um einen Ausbildungsplatz bemüht - es also ausbildungswillig ist. Dieses in der Praxis durchaus streitbehaftete Erfordernis hat kürzlich den Bundesfinanzhof (BFH) in einem Fall beschäftigt, in dem sich eine volljährige Tochter zunächst vergeblich um eine Ausbildung bei der Polizei bemüht hatte. Im Anschluss daran hatte sie sich bei 15 Fachhochschulen und Universitäten beworben, woraufhin ihr eine Fachhochschule und eine Universität auch Zusagen erteilten. Beide Offerten schlug sie jedoch aus und jobbte stattdessen für einige Monate in einem Hotel. Ein Studium nahm sie erst eineinhalb Jahre später auf.

Fraglich war, ob die Tochter während ihres Aushilfsjobs im Hotel noch als ausbildungswilliges Kind zu berücksichtigen war, so dass dem Vater Kindergeld zustand. Das Finanzgericht (FG) gestand ihm den Kindergeldanspruch zunächst (überwiegend) zu, da es die Ausbildungswilligkeit der Tochter bereits darin nachgewiesen sah, dass sie 15 Bewerbungen verschickt und eineinhalb Jahre später tatsächlich ein Studium aufgenommen hatte. Als Grund für den verzögerten Studienbeginn zogen die Finanzrichter eine Depression bzw. eine Studienphobie des Kindes in Betracht, die zuvor vom Vater vorgetragen worden war.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hob das Urteil jedoch auf und erklärte, dass sich der Ausbildungswille nicht bereits aus den geschilderten Umständen ergibt. Das FG muss die Sache erneut prüfen und dabei folgende Grundsätze des BFH beachten:

- Die Ausbildungsbereitschaft eines Kindes muss durch belegbare Bemühungen um einen Ausbildungsplatz nachgewiesen werden. Allein der Umstand, dass das Kind mehrere Bewerbungen geschrieben und eineinhalb Jahre später tatsächlich ein Studium aufgenommen hat, genügt nicht für die Annahme, dass das Kind ausbildungswillig war.
- Zwar kann eine Ausbildungswilligkeit auch fortbestehen, wenn sich der Ausbildungsbeginn durch eine Krankheit des Kindes verzögert hat. Allerdings hat das FG lediglich gemutmaßt, dass die Tochter das Studium wegen gesundheitlicher Probleme erst später begonnen hatte. Es fehlen konkrete Feststellungen zu dieser Frage.

Hinweis: Das FG muss die Ausbildungswilligkeit nun genauer prüfen und dabei die vom BFH formulierten Kriterien beachten. Dieser wies ausdrücklich darauf hin, dass hierbei auch eine Anhörung des Kindes in Betracht kommt.

Quelle: BFH, Urt. v. 26.08.2014 - XI R 14/12, NV

Fundstelle: www.bundesfinanzhof.de

Information für: alle

zum Thema: Einkommensteuer

16. Wehrdienst: So bekommen Sie Kindergeld während der Grundausbildung

Waren Sie bei der Bundeswehr oder haben Kinder, denen eine militärische Ausbildung bevorsteht? Zugegeben, es hat sich dort einiges verändert - und im Steuerrecht ebenso. Während des Wehrdienstes wurde und wird normalerweise kein Kindergeld gezahlt. Es sei denn, der Dienst kann als Ausbildungsverhältnis eingestuft werden.

So hat es zumindest ein Vater erstritten, dessen Sohn nach einem Dreivierteljahr Wehrdienst als Soldat auf Zeit verpflichtet worden war. Er hatte sich für einen Werdegang im Mannschaftsdienst entschieden, ohne Offiziers- oder Unteroffiziersausbildung.

Das Finanzgericht Münster (FG) hat für diesen Fall entschieden, dass der Sohn zumindest innerhalb der ersten drei Monate eine Ausbildung absolviert und dabei die Fähigkeiten und Fertigkeiten eines Soldaten erlernt hatte. Gemeint war die Zeit der standardmäßigen Grundausbildung mit anschließender Sicherungs- und Wachausbildung.

Auch nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) ist jede Maßnahme, bei der Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen für einen angestrebten Beruf erworben werden, eine Ausbildung im Sinne der Kindergeldvorschrift. Also muss für den Zeitraum, in dem diese Maßnahme stattfindet, Kindergeld gewährt werden.

Da sich die zitierte BFH-Rechtsprechung allerdings auf eine Offiziers- bzw. Unteroffiziersausbildung bezog, bestehen noch Zweifel am Urteil des FG. Diese Zweifel wird der BFH in einem Revisionsverfahren hoffentlich bald beseitigen.

Hinweis: Sind Sie von einer solchen Kindergeldfrage betroffen, warten Sie das BFH-Urteil nicht ab, damit Ihnen keine Verjährungsfristen einen Strich durch die Rechnung machen können. Stellen Sie besser direkt einen Kindergeldantrag. Sollte er abgelehnt werden, dann vereinbaren Sie bitte einen Termin bei uns.

Quelle: FG Münster, Urt. v. 13.11.2014 - 11 K 2284/13 Kg, Rev. zugelassen

Fundstelle: www.justiz.nrw.de

Information für: alle

zum Thema: Einkommensteuer

17. Scheidungsprozesskosten: Eine zerrüttete Ehe ist eine außergewöhnliche Belastung

Obleich man das niemandem wünscht: Manchmal ist eine Scheidung nur folgerichtig und notwendig, um zukünftig wieder ein normales und glückliches Leben führen zu können. Ein belangloser Satz? Mitnichten! Das ist sinngemäß die Hauptaussage eines aktuellen Urteils des Finanzgerichts (FG) Münster. Hier hatte eine Klägerin versucht, ihre Scheidungskosten als außergewöhnliche Belastung geltend zu machen - und zwar für das Jahr 2013.

Seit 2013 gilt eigentlich, dass Zivilprozesskosten (und damit auch Scheidungskosten) nicht mehr als außergewöhnliche Belastung die Einkommensteuer mindern können. Zumindest wollte der Gesetzgeber die Kosten seit diesem Veranlagungszeitraum nur noch dann zum Abzug zulassen, wenn der Prozess eine existenzbedrohliche Lage abwenden sollte. Genauer gesagt, wenn der Steuerpflichtige ansonsten Gefahr liefe, seine lebensnotwendigen Bedürfnisse nicht mehr im üblichen Rahmen befriedigen zu können.

Das FG Münster hat nun - wie kurz zuvor das FG Düsseldorf - die Bedrohung der Existenzgrundlage auch bei einer zerrütteten Ehe anerkannt. Um diese Bedrohung zu beseitigen und in einen anderen - geschiedenen - Zustand zu gelangen, muss man zwangsläufig den Gerichtsweg einschlagen. Denn in Deutschland kann eine Ehe nur von einem ordentlichen Gericht geschieden werden.

Einen Teil der geltend gemachten Aufwendungen versagte das FG Münster trotzdem. Denn zwar ist der Scheidungsprozess der zwangsläufig notwendige Teil einer Trennung. Darauf folgende Auseinandersetzungen um das Vermögen, den Kindesunterhalt oder Ähnliches können jedoch auch außergerichtlich geklärt werden. Das Merkmal der Zwangsläufigkeit entfällt hier also und anfallende Kosten sind somit keine außergewöhnliche Belastung im Sinne des Steuerrechts.

Hinweis: Die Revision ist bereits eingelegt. Sobald der Bundesfinanzhof (BFH) eine Entscheidung gefällt hat, berichten wir wieder. Bis dahin können wir solcherlei Aufwendungen gegebenenfalls für Sie geltend machen und auf einen positiven Ausgang des BFH-Verfahrens hoffen.

Quelle: FG Münster, Urt. v. 21.11.2014 - 4 K 1829/14 E, Rev. (BFH: VI R 81/14)
Fundstelle: www.justiz.nrw.de
Information für: alle
zum Thema: Einkommensteuer

18. Vermietung: Schuldzinsen als nachträgliche Werbungskosten

Das Leben ist manchmal schon kompliziert genug - und dann kommt auch noch das Steuerrecht hinzu. Das muss sich kürzlich auch ein Ehepaar gedacht haben. Die Ehefrau hatte mit ihrem früheren Partner eine Eigentumswohnung gekauft. Nach Ablauf der zehnjährigen Spekulationsfrist vermieteten sie diese und ein weiteres Jahr später veräußerten sie die Wohnung - mit Verlust. Im Rahmen der Trennung übernahm die Frau das fällige Darlehen und schuldete es auf in eigenes um. Eine mit dem ursprünglichen Darlehen verbundene Lebensversicherung ließ sie sich nicht auszahlen, sondern "übertrug" sie ebenfalls auf das neue Darlehen.

Das Finanzamt erkannte die Darlehenszinsen daraufhin nicht als nachträgliche Werbungskosten aus Vermietung und Verpachtung an. Diese Ansicht begründete es damit, dass der neue Ehemann alle Zinszahlungen getätigt und die Ehefrau die Lebensversicherung nicht zur Tilgung des Darlehens eingesetzt hatte.

Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg (FG) war da jedoch anderer Meinung: Es widersprach der geltenden Verwaltungsauffassung, wonach es zwischen den Darlehenszinsen und den Vermietungseinkünften bei einer nach der Spekulationsfrist veräußerten Immobilie keinen unmittelbaren Zusammenhang gibt. Stattdessen vertrat es die gegenteilige Auffassung des Bundesfinanzhofs.

Dass sowohl der Veräußerungserlös als auch die Lebensversicherung zur Tilgung des Darlehens genutzt werden müssen, zog das Gericht nicht in Zweifel. Die Lebensversicherung war in diesem Fall jedoch Bestandteil des Darlehensvertrags und ist es bei der Umschuldung auch geblieben. Eine solche Vereinbarung ist ein gängiges Finanzierungsmodell. Somit dürfen die Werbungskosten auch nicht anteilig gekürzt werden.

Dass die Zahlungen nur vom neuen Ehemann geleistet worden waren, war nach Auffassung des FG unerheblich. Denn die Ehefrau war (Mit-)Schuldnerin des Darlehens - und darauf kam es an.

Hinweis: Vor allem bei einer erstmaligen Vermietung mit Darlehensfinanzierung sollten wir ein allgemeines Beratungsgespräch miteinander führen. Es gibt in diesem Zusammenhang Fehler, die man auch über den Zeitablauf nur schwerlich korrigieren kann.

Quelle: FG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 22.10.2014 - 3 K 3245/13, Rev. zugelassen

Fundstelle: www.gerichtsentscheidungen.berlin-brandenburg.de

Information für: alle

zum Thema: Einkommensteuer

19. Investmentfonds: Einzelfragen zum Investmentsteuergesetz

Investmentfonds sind aus zivilrechtlicher Sicht "verselbständigte Vermögensmassen". Steuerlich werden sie daher auch nicht als Kapitalgesellschaft behandelt, vielmehr gibt es für diese ein eigenes Gesetz - das Investmentsteuergesetz. Denn für die Besteuerung von Investmentfonds ist zum Beispiel charakteristisch, dass im Nachhinein hierbei aufgedeckte Fehler nicht mehr auf der Ebene des Anteilseigners nachgebessert werden können.

Begründung hierfür ist die schiere Anzahl der Anteilseigner. Würden Fehler - wie zum Beispiel bei einer GmbH verdeckte Gewinnausschüttungen oder verdeckte Einlagen - auf der Ebene der Anteilseigner korrigiert werden, müssten gegebenenfalls Millionen von Einkommensteuerbescheiden geändert werden.

Ergänzend zum Investmentsteuergesetz gibt es diverse Schreiben des Bundesfinanzministeriums, die die genaue Vorgehensweise erläutern. Die neuesten sind vom Herbst letzten Jahres und beschäftigen sich mit folgenden Einzelheiten:

- der Aufteilung der allgemeinen Werbungskosten
- der 20%-Grenze für Beteiligungen

- unwiderruflich erworbenen Unternehmensbeteiligungen
- dem wesentlichen Verstoß gegen Anlagebestimmungen - Statuswechsel eines Ziel-Investmentfonds
- der Beteiligung an einem Real Estate Investment Trust (REIT)
- der steuerlichen Behandlung von REIT-Dividenden und Veräußerungsgewinnen aus REIT-Anteilen
- der Behandlung von Schachtelbeteiligungen eines Ziel-Investmentfonds auf Ebene eines Dach-Investmentfonds
- der Hinzurechnungsbesteuerung nach dem Außensteuergesetz auf Fondsebene
- den fehlerhaften Klassifikationen von Datendienstleistern der Finanzwirtschaft
- der fehlenden Rückgabemöglichkeit in der Abwicklungsphase oder während vorübergehender Schließung eines Investmentfonds
- dem Grundsatz der Risikomischung
- dem Begriff des Wertpapiers und der Anwendbarkeit auf REIT-Anteile

Quelle: *BMF-Schreiben v. 23.10.2014 - IV C 1 - S 1980-1/13/10007 :007*
BMF-Schreiben v. 10.11.2014 - IV C 1 - S 1980 - 1/13/10007 :004

Fundstelle: *www.bundesfinanzministerium.de*

Information für: *Unternehmer*

zum Thema: *Körperschaftsteuer*

20. **Doppelbesteuerungsabkommen: Dividenden aus Frankreich sind in voller Höhe steuerfrei**

Ausschüttungen, die eine (Tochter-)Kapitalgesellschaft an die (Mutter-)Kapitalgesellschaft zahlt, sind nach deutschem Körperschaftsteuerrecht zu 95 % steuerfrei. Dies ergibt sich aus dem Körperschaftsteuergesetz, welches regelt:

1. Die Dividende ist zu 100 % steuerfrei.
2. Davon gelten 5 % als Ausgaben, die nicht als Betriebsausgaben abgezogen werden dürfen.

Sofern eine Mutterkapitalgesellschaft eine Dividende von einer französischen Tochterkapitalgesellschaft erhält, an der sie zu mindestens 10 % beteiligt ist, ist neben der körperschaftsteuerlichen Regelung aber eine weitere Befreiungsvorschrift des deutsch-französischen Doppelbesteuerungsabkommens zu berücksichtigen. Laut dieser kommt es nicht zu dem negativen Effekt der pauschalen Hinzurechnung von 5 %, weshalb die Dividende aus dem Ausland per Saldo zu 100 % steuerfrei ist.

Es wurde kürzlich diskutiert, welche der Vorschriften in solch einem Fall greift, ob also von einer 95%igen oder von einer 100%igen Steuerfreiheit auszugehen ist.

Laut der Senatsverwaltung für Finanzen Berlin ist innerhalb der Finanzverwaltung der Konsenz gefunden worden, dass die Regelung des Doppelbesteuerungsabkommens Vorrang hat, so dass die Dividende in einem solchen grenzüberschreitenden Fall in voller Höhe steuerfrei ist.

Quelle: SenFin Berlin, Erlass v. 29.08.2014 - III A - S 1301 Fra - 8/2009

Fundstelle:

Information für: GmbH-Gesellschafter/-GF

zum Thema: Körperschaftsteuer

21. **Auslandsbeziehungen: Achtung bei unverzinslichen Gesellschafterdarlehen**

Bei grenzüberschreitenden Sachverhalten wirft die Finanzverwaltung in der Regel einen besonders prüfenden Blick auf die vertraglichen und betriebswirtschaftlichen Grundlagen. Hat eine deutsche Mutterkapitalgesellschaft zum Beispiel eine Tochtergesellschaft in Belgien, prüft sie, ob etwaige Vertragsbeziehungen zwischen beiden einem Fremdvergleich standhalten. Wird die belgische Tochter zu Lasten der deutschen Muttergesellschaft übervorteilt, fürchtet die Finanzverwaltung zu geringe Steuereinnahmen.

In einem kürzlich entschiedenen Fall gab eine deutsche Mutter-GmbH ihrer belgischen Tochtergesellschaft ein unverzinsliches Darlehen, mit der Folge, dass die belgische keinen Zinsaufwand und die deutsche Gesellschaft keinen Zinsertrag hatte.

Das Außensteuergesetz (AStG) erlaubt es der Finanzverwaltung in diesem Fall, dem Einkommen der deutschen Darlehensgeberin einen fiktiven - marktüblichen - Zinsbetrag hinzuzurechnen. Hiergegen klagte die Gesellschaft mit der Begründung, dass das AStG gegen Unionsrecht verstößt.

Dies beurteilten die Richter des Bundesfinanzhofs jedoch anders und befürworteten die Hinzurechnung der fiktiven Zinseinnahmen. Dies begründeten sie damit, dass jeder Staat selbst regeln kann, welche Sachverhalte in welcher Höhe besteuert werden, und deshalb kein Verstoß gegen Unionsvorschriften vorliegt.

Hinweis: Achten Sie also bei grenzüberschreitenden Vertragsbeziehungen innerhalb einer Unternehmensgruppe auf den Fremdüblichkeitsmaßstab.

Quelle: BFH, Urt. v. 25.06.2014 - I R 88/12, NV

Fundstelle: www.bundesfinanzhof.de

Information für: GmbH-Gesellschafter/-GF

zum Thema: Körperschaftsteuer

22. **Unternehmensumwandlung: Rechtzeitige Stellung des Buchwertantrags**

Die Veränderung von Rahmenbedingungen im Leben eines Unternehmers erfordert häufig auch eine Veränderung des Unternehmens - oder jedenfalls seiner Rechtsform.

So lassen sich beispielsweise in der Vorbereitung einer Unternehmensnachfolge Steuern sparen, wenn ein Einzelunternehmen in eine Kapitalgesellschaft umgewandelt wird. Zudem wird so die persönliche Haftung begrenzt. Allerdings sind mit diesen Vorteilen auch hohe formelle Auflagen verbunden. Insbesondere muss ein "Antrag auf Fortführung der Buchwerte" gestellt werden, da ansonsten im Zeitpunkt der Umwandlung alle im Unternehmen ruhenden stillen Reserven aufgedeckt und versteuert werden müssen. Der Antrag ist nicht nur beim richtigen Finanzamt

(was je nach Umwandlungsart variiert), sondern vor allem rechtzeitig zu stellen - laut Gesetz "spätestens bis zur Abgabe der steuerlichen Schlussbilanz".

Nach Auffassung der Finanzverwaltung ist darunter allerdings nicht die Bilanz zu verstehen, die regelmäßig der Steuererklärung beizufügen ist. Vielmehr handele es sich um eine separate Bilanz, die den Wert festlegt, zu dem das Unternehmen umgewandelt wird. Diese kann auch noch Jahre nach der Umwandlung eingereicht werden, weshalb der Antrag in der Praxis grundsätzlich rechtzeitig gestellt wird.

Die Richter des Finanzgerichts München (FG) vertreten allerdings überraschend die gegenteilige Auffassung, dass unter der "steuerlichen Schlussbilanz" einzig diejenige zu verstehen ist, die mit der Steuererklärung eingereicht wird.

Hinweis: Gegen die Entscheidung des FG ist Revision beim Bundesfinanzhof (BFH) eingelegt worden. Es bleibt abzuwarten, ob die Richter des BFH die Auffassung des FG teilen.

Quelle: FG München, Urt. v. 22.10.2013 - 6 K 3548/12, Rev. (BFH: I R 77/13)

Fundstelle: www.finanzgerichte.bayern.de

Information für: GmbH-Gesellschafter/-GF

zum Thema: Körperschaftsteuer

23. Wechsel der Steuerschuldnerschaft: Übergangszeit bei Metalllieferungen erneut verlängert

Auch wenn für die Baubranche beim Wechsel der Steuerschuldnerschaft langsam Ruhe einkehrt, ist die Problematik an sich noch lange nicht ausgestanden. Im letzten Jahr waren vor allem die Bauleister durch die konfuse Rechtslage bei der Umsatzsteuer gebeutelt. Nun zeichnet sich für das laufende Jahr eine ähnlich unübersichtliche Lage für die Metalllieferungen ab.

Zum 01.10.2014 hatte der Gesetzgeber für die Lieferung von Edelmetallen, unedlen Metallen, Selen und bestimmten Verbundstoffen (Cermets) den Wechsel der Steuerschuldnerschaft angeordnet. Aber schon zum 01.01.2015 schränkte er den Anwendungsbereich dieser Regelung ein: Er nahm Selen und Gold sowie Draht, Stangen, Bänder, Folien, Bleche und andere flachgewalzte Erzeugnisse und Profile aus unedlen Metallen wieder heraus. Außerdem führte er - entsprechend der Regelung bei der Lieferung von Handys - eine Bagatellgrenze von 5.000 EUR pro Rechnung bei den betroffenen Metallen ein.

Wegen der Umstellungsschwierigkeiten hat das Bundesfinanzministerium (BMF) die seit Dezember letzten Jahres geltende Nichtbeanstandungsregelung noch einmal erweitert: Einerseits wird es bei Lieferungen von

- Edelmetallen (außer Gold, soweit die Lieferung schon vor dem 01.10.2014 dem Wechsel der Steuerschuldnerschaft unterlegen hat),
- unedlen Metallen,
- Selen und
- Cermets,

die nach dem 30.09.2014 und vor dem 01.07.2015 ausgeführt werden, weder beim leistenden Unternehmer noch beim Leistungsempfänger beanstandet, wenn diese einvernehmlich brutto abrechnen (Steuerschuldnerschaft des Leistenden). Voraussetzung ist bloß, dass der Leistende

den Umsatz in zutreffender Höhe versteuert.

Andererseits beanstandet es die Finanzverwaltung auch nicht, wenn die Vertragspartner bei Lieferungen nach dem 31.12.2014 und vor dem 01.07.2015 einvernehmlich von einer Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers ausgehen, obwohl unter Berücksichtigung der seit dem 01.01.2015 geltenden Rechtslage die Regelung nicht mehr anzuwenden ist.

Beispiel 1: Unternehmer U1 liefert im Mai 2015 Roheisen zu einem Preis von 10.000 EUR zuzüglich 1.900 EUR Umsatzsteuer an Unternehmer U2. U1 erteilt eine Rechnung mit gesondert ausgewiesener Umsatzsteuer (brutto).

Diese Lieferung unterliegt eigentlich dem Wechsel der Steuerschuldnerschaft, so dass netto abgerechnet werden müsste. Wegen der Übergangsregelung wird jedoch auch eine Bruttoabrechnung durch U1 akzeptiert, solange er den Umsatz ordnungsgemäß versteuert.

Beispiel 2: U1 liefert im Mai 2015 mehrere Blöcke Roheisen zu einem Preis von 4.000 EUR an U2. U1 stellt eine Nettrechnung aus.

Da die Lieferung die Betragsgrenze von 5.000 EUR unterschreitet, kommt es nicht zum Wechsel der Steuerschuldnerschaft. Damit müsste prinzipiell eine Rechnung mit gesondert ausgewiesener Umsatzsteuer ausgestellt werden (Bruttoabrechnung). Dennoch können U1 und U2 vereinbaren, netto abzurechnen.

Beispiel 3: U1 liefert im Mai 2015 Selen zu einem Preis von 10.000 EUR zuzüglich 1.900 EUR Umsatzsteuer an U2.

Korrekt ist es, wenn die Geschäftspartner brutto abrechnen. Denn seit dem 01.01.2015 unterliegt Selen nicht mehr dem Wechsel der Steuerschuldnerschaft. Allerdings dürfen sie im Rahmen der Übergangsregelung bis zum 01.07.2015 auch noch netto abrechnen.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass derzeit (fast) alles erlaubt ist. Wenn Sie betroffene Lieferungen in der Vergangenheit nicht korrekt eingeordnet haben, ist das wegen der Übergangsregelung nicht so tragisch. Richtig ernst wird es erst ab dem 01.07.2015. Dann müssen Sie die Fälle genau auseinanderhalten.

Hinweis: In der Übergangszeit sollten Sie unbedingt beachten, dass die Nichtbeanstandungsregelung eine zutreffende Besteuerung beim leistenden Unternehmer voraussetzt. Kommt dieser seinen umsatzsteuerlichen Pflichten nicht ordnungsgemäß nach, kann es zu Problemen kommen. Die Finanzverwaltung nimmt dann möglicherweise den Leistungsempfänger in Anspruch, um Steuerausfälle zu vermeiden.

Quelle: *BMF-Schreiben v. 22.01.2015 - IV D 3 - S 7279/14/10002-02*
Gesetz zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union
und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften v. 22.12.2014
Gesetz zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt
Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften v.
25.07.2014

Fundstelle: *www.bundesfinanzministerium.de, BGBl I, 2417, BGBl I, 1266*

Information für: *Unternehmer*

zum Thema: *Umsatzsteuer*

24. Steuerhinterziehung: Betrug im EU-Ausland hat auch Folgen in der Heimat

Steuerhinterziehung ist ein europaweites Problem. Dass die steuerliche Verpflichtung für den einzelnen Unternehmer nicht an der Grenze seiner Heimat aufhört, zeigt ein aktuelles Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) aus Luxemburg.

In dem Verfahren hatte eine holländische Gesellschaft (Italmoda) unter anderem Waren in den Niederlanden eingekauft. Sie hatte die Einkäufe dort ordnungsgemäß angemeldet und einen Vorsteuerabzug aus diesen geltend gemacht. Das Material verkaufte sie an italienische Unternehmen weiter, die in Italien jedoch keine Steuererklärungen abgaben. Sie entrichteten dort auch keine Mehrwertsteuer. Daher versagte ihnen die italienische Finanzverwaltung den Vorsteuerabzug und zog die geschuldete Steuer ein.

Die niederländische Finanzverwaltung war der Ansicht, dass sich Italmoda wissentlich an einem Steuerbetrug beteiligt hatte. Daher versagte sie der Gesellschaft die Steuerbefreiung für die innergemeinschaftliche Lieferung der in Holland erworbenen Waren. Außerdem verweigerte sie ihr den Vorsteuerabzug aus den niederländischen Eingangsrechnungen.

Dieses Vorgehen ist nach Auffassung des EuGH rechtmäßig: Der Betrug kann für den Lieferanten auch in den Niederlanden unangenehme Folgen haben, obwohl die eigentliche Steuerhinterziehung in einem anderen EU-Mitgliedstaat stattgefunden hat. Letztlich kommt es nicht darauf an, ob sich der Unternehmer nur in seinem Heimatstaat korrekt verhält. Beteiligt er sich an einer Steuerhinterziehung oder ermöglicht er eine solche in einem anderen EU-Staat, muss er auch mit Konsequenzen in seinem Heimatland rechnen.

Quelle: *EuGH, Urt. v. 18.12.2014 - Rs. C-131/13*

Fundstelle: *www.curia.eu*

Information für: *Unternehmer*

zum Thema: *Umsatzsteuer*

25. Innersgemeinschaftliche Lieferung: Der Abnehmer muss genau identifiziert werden können

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat sich jüngst wieder mit der Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen auseinandergesetzt. Für Exportgeschäfte in andere EU-Länder sieht das Umsatzsteuergesetz eine Steuerbefreiung vor. Um in diesen Genuss zu kommen, muss ein Unternehmer im Wesentlichen nachweisen, dass

- die Ware in einem anderen EU-Mitgliedstaat angekommen ist (z.B. durch eine Gelangensbestätigung) und dass
- der Abnehmer ein Unternehmer ist (z.B. durch dessen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer).

Der Teufel steckt jedoch - wie fast immer - im Detail und kann weitere Nachforschungen erforderlich machen: In dem Urteilsfall vor dem BFH hatte eine Kfz-Händlerin mehrere Fahrzeuge ins EU-Ausland geliefert. Bei einer der Lieferungen konnte nicht mehr festgestellt werden, wer der tatsächliche Abnehmer des gelieferten Fahrzeugs war.

Zwar legte die Kfz-Händlerin einen Zulassungsnachweis aus Spanien für das Fahrzeug vor. Doch war der Unternehmer, den sie für ihren Abnehmer und damit Vertragspartner hielt, im vorgelegten Dokument gar nicht eingetragen. Das Fahrzeug war auf eine andere Person zugelassen. Darüber hinaus enthielten auch die CMR-Frachtbriefe nur unvollständige Angaben. Daher versagte der BFH der Kfz-Händlerin die Steuerbefreiung.

Hinweis: Über die Einführung der sogenannten Gelangensbestätigung gerät manchmal in Vergessenheit, dass der Nachweis der Abnehmeridentität ebenso wichtig ist. Im Zweifelsfall reicht es nicht aus, wenn der Abnehmer eine gültige Umsatzsteuer-Identifikationsnummer vorweisen kann. Vielmehr muss die Nummer auch zu ihm - also dem Vertragspartner - passen. Daher sollte man unbedingt eine qualifizierte Bestätigungsabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern anstrengen.

Quelle: BFH, Urt. v. 26.11.2014 - XI R 37/12, NV

Fundstelle: www.bundesfinanzhof.de

Information für: Unternehmer

zum Thema: Umsatzsteuer

26. Exportumsätze: Elektronische Dokumente mit Quervermerk als Nachweis anerkannt

Exportgeschäfte sind von der Umsatzsteuer befreit. Die von der Finanzverwaltung geforderten Nachweise erschweren die praktische Nutzung dieses Steuervorteils allerdings erheblich. So muss für Exportgeschäfte in Länder außerhalb der Europäischen Union (Drittländer) im Regelfall eine Zollanmeldung erfolgen. Und die Zollbelege sind dann auch für die Umsatzsteuerbefreiung entscheidend. Normalerweise erfolgt die Anmeldung bei der Ausfuhr im sogenannten ATLAS-Verfahren. Bei diesem Verfahren stellt der Zoll elektronische Dokumente aus, die als Nachweis für die Ausfuhr benutzt werden können.

Wie ein aktuelles Schreiben des Bundesfinanzministeriums (BMF) zeigt, gibt es hier immer noch Unsicherheiten. Vor allem dann, wenn die elektronische Anmeldung wegen technischer Defekte nicht durchgeführt werden kann (Notfallverfahren). Fällt zum Beispiel die EDV-Anlage bei der zuständigen Zollstelle aus, kommt wieder das gute alte Papierdokument zum Einsatz.

Erfolgt die elektronische Anmeldung in einem solchen Fall nachträglich, wird manchmal doch noch ein elektronisches Dokument ausgestellt. Dieses enthält dann einen quer eingedruckten Hinweis "Ausgangsvermerk". Das BMF weist darauf hin, dass alle elektronischen Dokumente mit dem "Quervermerk" auch als Ausfuhrnachweise anerkannt werden.

Hinweis: Dieses Schreiben zeigt wieder einmal, wie kompliziert die Nachweisführung in der Praxis sein kann. Wenn Sie unsicher sind, ob ein konkreter Nachweis für die Umsatzsteuerbefreiung ausreicht, sprechen Sie uns sicherheitshalber darauf an.

Quelle: *BMF-Schreiben v. 23.01.2015 - IV D 3 - S 7134/07/10003-02*

Fundstelle: *www.bundesfinanzministerium.de*

Information für: *Unternehmer*

zum Thema: *Umsatzsteuer*

27. Verein zur Standortförderung: Vorsteuerabzug nur für die unternehmerische Betätigung möglich

In einem kürzlich vom Bundesfinanzhof (BFH) entschiedenen Streitfall hatten sich mehrere Unternehmen zu einem Verein zusammengeschlossen. Sie waren im Bereich der Luft- und Raumfahrt sowie der Satellitennavigation tätig. Ihr Verein sollte insbesondere die Vernetzung von Wissenschaft und Wirtschaft in den genannten Technologiebereichen fördern. Dazu sollte er für eine bestmögliche Koordinierung mit Forschung und Lehre, Verwaltung, Politik, Unternehmen und Wirtschaftsverbänden sorgen.

Der Verein finanzierte sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Zuschüssen und öffentlichen Fördermitteln. Außerdem erhob er Kostenbeiträge. Auf der anderen Seite fielen Ausgaben für die Anmietung und Einrichtung eines Büros sowie Werbe- und Reisekosten für die Außendarstellung an. Aus diesen zog der Verein die volle Vorsteuer, welche das Finanzamt jedoch kürzte.

Der BFH hat dieses Vorgehen nun bestätigt: Der Verein ist nicht zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt, da er sich sowohl unternehmerisch als auch nichtunternehmerisch betätigt. Der Vorsteuerabzug ist nur zulässig, soweit die unternehmerische Betätigung betroffen ist. Soweit der Verein lediglich die Vernetzung von Wissenschaft und Wirtschaft fördert, liegt dagegen eine nichtwirtschaftliche Tätigkeit vor.

Zwar dient diese Form der Standortstärkung mittelbar den wirtschaftlichen Interessen der unternehmerischen Vereinsmitglieder. Dies begründet jedoch noch keine konkrete Leistungsbeziehung des Vereins zu seinen Mitgliedern. Daher liegt insoweit keine unternehmerische Tätigkeit vor. Aus den genannten Eingangsleistungen ist ein Vorsteuerabzug also nur begrenzt möglich.

Quelle: *BFH, Urt. v. 24.09.2014 - V R 54/13, NV*

Fundstelle: *www.bundesfinanzhof.de*

Information für: *Unternehmer*

zum Thema: *Umsatzsteuer*

28. Pensionspferdehaltung: Umsätze unterliegen nicht der Durchschnittssatzbesteuerung

Land- und forstwirtschaftliche Betriebe können für ihre Umsätze die sogenannte Durchschnittssatzbesteuerung anwenden. Diese vereinfachte Besteuerungsform löst beim Landwirt in der Regel keine Umsatzsteuer-Zahllast aus, denn die Durchschnittssätze für die

Umsatz- und Vorsteuer sind regelmäßig gleich hoch (10,7 %).

Für die Umsätze aus einer Pensionspferdehaltung darf diese günstige Besteuerungsvariante nach einem neuen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) jedoch nicht angewandt werden. Im Entscheidungsfall hatte ein Landwirt auf seinem Hof eine Pensionspferdehaltung betrieben, in deren Rahmen er vorwiegend Fohlen, jedoch auch einige ältere Pferde (zur Genesung) sowie Gnadenbrotperde einstellte. Für das Gesamtpaket aus Offenstallhaltung, Weidegang, Futter und Entwurmung berechnete er den Pferdehaltern pro Monat 100 EUR bzw. 120 EUR. Nach einer Außenprüfung versagte das Finanzamt für diese Umsätze die günstige Besteuerung nach Durchschnittssätzen und wandte den regulären 16%igen bzw. 19%igen Umsatzsteuersatz an.

Der BFH entschied nun, dass das Amt zu Recht den regulären Umsatzsteuersatz berechnet hatte. Die Durchschnittssatzbesteuerung war nicht anwendbar, da es sich bei den (einheitlichen) Pensionspferdeleistungen nicht um Leistungen handelte, die landwirtschaftlichen Zwecken dienten. Vielmehr wurden die Pferde durchgängig zu Freizeit Zwecken gehalten.

Hinweis: Der BFH hatte bereits in früheren Urteilen entschieden, dass Umsätze aus der Haltung von Reitsportpferden nicht der Durchschnittssatzbesteuerung unterliegen. Der neue Urteilsfall unterschied sich darin, dass die Pferde noch nicht oder nicht mehr für den Reitsport geeignet waren. Der BFH erklärte jedoch, dass diese Abweichung nicht entscheidungserheblich ist.

Der BFH lehnte zudem eine Anwendung des ermäßigten 7%igen Umsatzsteuersatzes ab, der für das Halten von Vieh gilt. Das Gericht erklärte, dass Einstellen und Betreuen von Reitpferden für den Freizeitsport begrifflich nicht unter die Viehhaltung fallen. Der ermäßigte Steuersatz könnte allenfalls in Betracht kommen, wenn Zuchtpferde eines Gestüts oder land- und forstwirtschaftliche Nutzpferde untergestellt würden.

Quelle: BFH, Urt. v. 10.09.2014 - XI R 33/13

Fundstelle: www.bundesfinanzhof.de

Information für: Unternehmer

zum Thema: Umsatzsteuer

29. Steuerbefreiung: Leistungen müssen eng mit der Sozialfürsorge verbunden sein

Soziale Dienstleistungen sind in Deutschland von der Umsatzsteuer befreit - so etwa die Betreuung von älteren oder hilfsbedürftigen Personen. Allerdings hat die Steuerbefreiung auch Grenzen, wie zuletzt ein Urteil des Finanzgerichts Münster (FG) aufgezeigt hat.

In dem Streitfall hatte ein Unternehmer Buchführungsleistungen (Monats- und Jahresabschlüsse) erbracht. Zu seinen Kunden zählte auch ein gemeinnütziger Verein, der Mitglied im Paritätischen Wohlfahrtsverband war und sich im Bereich der Assistenzleistungen für behinderte Menschen engagierte. Gegenüber diesem Verein rechnete der Unternehmer über "kaufmännische Aufgaben" und "Verwaltung" ab. Er ging davon aus, dass diese im weitesten Sinne kaufmännischen Leistungen umsatzsteuerfrei sind.

Dem ist das FG jedoch entgegengetreten: Eine Steuerbefreiung für derartige kaufmännische Leistungen im Rahmen einer sozialen Dienstleistung sieht das deutsche Umsatzsteuergesetz nicht vor. Und auch aus dem europäischen Recht ergibt sich keine entsprechende steuerliche Begünstigung. Denn die buchhalterischen Leistungen des Unternehmers sind nicht eng mit der

Sozialfürsorge verbunden.

Eine Steuerbefreiung nach Europarecht würde voraussetzen, dass die Dienstleistungen direkt an die Hilfsbedürftigen erbracht werden. Der Unternehmer hat diese jedoch gegenüber einem anderen Unternehmer - dem Verein - ausgeführt. Dass der Verein die Buchführungsleistungen seinerseits verwendet hat, um steuerbefreite Ausgangsleistungen an hilfsbedürftige Personen zu erbringen, reicht für eine Steuerbefreiung nicht aus.

Hinweis: Die geschilderte Problematik taucht nicht bei allen Steuerbefreiungen im sozialen Bereich auf. Es ist immer die einzelne soziale Dienstleistung zu betrachten. Außerdem ist auch in diesem Streitfall das letzte Wort noch nicht gesprochen, da die Revision zugelassen ist.

Quelle: FG Münster, Urt. v. 09.12.2014 - 15 K 4571/10 U, Rev. zugelassen

Fundstelle: www.justiz.nrw.de

Information für: Unternehmer

zum Thema: Umsatzsteuer

30. Vorsteuerabzug: Leistung muss in der Rechnung konkret benannt sein

Für den Vorsteuerabzug benötigen Sie als vorsteuerabzugsberechtigter Unternehmer eine ordnungsgemäße Rechnung. Dafür sind verschiedene Angaben notwendig, unter anderem der Leistungszeitpunkt sowie eine Leistungsbeschreibung. Laut Bundesfinanzhof müssen diese Rechnungsangaben eine eindeutige und leicht nachprüfbare Identifizierung der erbrachten Leistung ermöglichen. Diese Vorgabe ist leider recht abstrakt.

Nun hat sich das Finanzgericht Hamburg (FG) etwas konkreter mit der Problematik von Leistungsbeschreibung und -zeitpunkt beschäftigt. In dem Verfahren ging es unter anderem um Rechnungen über die Bauleistungen eines Bauunternehmers. Als Leistungsbeschreibung enthielten diese die folgenden Begriffe:

- Bodengutachten
- Entwurfsplanung
- Statik
- Abbrucharbeiten
- Gerüstbauarbeiten
- Maurerarbeiten
- Dacharbeiten
- Dachdeckerarbeiten
- Rohbauarbeiten
- Pfahlgründungsarbeiten
- Malerarbeiten

Nach Auffassung des FG reichen diese pauschalen Umschreibungen für eine ordnungsgemäße Rechnung nicht aus. Denn sie benennen den Leistungsgegenstand nicht hinreichend konkret. Das FG sieht hier die Gefahr einer doppelten Abrechnung. Denn bei einer so ungenauen Beschreibung kann das Finanzamt nicht prüfen, ob über dieselbe Leistung bereits in einer anderen Rechnung abgerechnet wurde. Erst recht nicht, wenn in einigen Rechnungen auch noch der Leistungszeitpunkt fehlt.

Hinweis: Vor der Bezahlung einer Eingangsrechnung sollten Sie immer darauf achten, dass die Leistung möglichst genau benannt ist. Denn bei einer ungenauen Leistungsbeschreibung oder bei einem fehlenden Leistungszeitpunkt versagt Ihnen die Finanzverwaltung wahrscheinlich den Vorsteuerabzug aus der Rechnung.

Quelle: FG Hamburg, Beschl. v. 20.10.2014 - 2 V 214/14
Fundstelle: www.landesrecht.hamburg.de
Information für: Unternehmer
zum Thema: Umsatzsteuer

31. Ermäßigter Steuersatz: Was ist Kunst?

Die Frage, ob und wann etwas als Kunst eingestuft werden kann, hat auch steuerliche Bedeutung. So sieht das Umsatzsteuergesetz unter anderem dann eine Ermäßigung des Steuersatzes auf 7 % vor, wenn Urheberrechte überlassen werden. Es ist also entscheidend, ob die Leistung eines Künstlers mit der Überlassung eines Urheberrechts verbunden ist.

Für die Anerkennung von angewandter Kunst setzte das Urheberrechtsgesetz bislang zudem eine gewisse Gestaltungshöhe voraus.

Beispiel: Eine Spielwaredesignerin entwirft einen Holzzug, auf dessen Waggons sich Kerzen und Ziffern stecken lassen ("Geburtstagszug"). Ihre Zeichnungen überlässt sie gegen ein Honorar an einen Spielwarenhersteller.

Da es sich bei der Leistung der Designerin um angewandte Kunst handelt, könnte die Gestaltungshöhe für die Besteuerung entscheidend sein.

Der Bundesgerichtshof hat im Jahr 2013 allerdings entschieden, dass es auf die Gestaltungshöhe auch bei angewandter Kunst nicht mehr ankommt. Für die Frage des Urheberrechtsschutzes ist es seither unerheblich, ob es sich um bildende oder angewandte Kunst handelt. Das Werk muss lediglich eine Gestaltungshöhe erreichen, die es für Kunstinteressierte rechtfertigt, von einer künstlerischen Leistung zu sprechen.

Nun hat sich das Bundesfinanzministerium bezüglich der Umsatzsteuer der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs angeschlossen. Damit sind die Leistungen von Gebrauchsgraphikern und Graphikdesignern im Regelfall ermäßigt zu besteuern. Voraussetzung ist nur noch, dass der Urheber seinem Vertragspartner urheberrechtliche Nutzungsrechte am verkauften Entwurf bzw. Muster einräumt. Enthält der zivilrechtliche Vertrag einen entsprechenden Passus, geht die Finanzverwaltung von der Überlassung eines Urheberrechts und somit auch von einer ermäßigten Besteuerung aus.

Quelle: BMF-Schreiben v. 27.01.2015 - IV D 2 - S 7240/14/10001
Fundstelle: www.bundesfinanzministerium.de
Information für: Freiberufler
zum Thema: Umsatzsteuer

32. Grundstücksvermietung: Greift die Steuerbefreiung auch, wenn der Vermieter Zugangsrechte hat?

Die Vermietung von Grundstücken ist von der Umsatzsteuer befreit. Bezüglich der Steuerfreiheit stellt sich im Prinzip nur die Frage, ob bzw. wann eine Grundstücksvermietung vorliegt. Diese einfach anmutende Frage kann im Umsatzsteuerrecht zu erheblichen Problemen führen.

In einem Streitverfahren aus Belgien, das vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) verhandelt wurde, hatte ein Unternehmen ein Fußballstadion erworben. Dieses vermietete es steuerpflichtig an einen Fußballverein. Die Besonderheit war, dass das Unternehmen neben der Vermietung des Stadions weitere Dienstleistungen erbrachte: Dazu zählten unter anderem der Unterhalt, die Reinigung, Wartung und regelgerechte Bereitstellung der Anlagen für Fußballspiele. Auf diese Dienstleistungen sollten 80 % der vertraglich vorgesehenen Vergütung entfallen. Außerdem sollte der Vermieter weiterhin Zugangsrechte zu den Anlagen behalten.

Leider hat der EuGH keine abschließende Entscheidung getroffen. Allerdings hat er bezweifelt, dass in dem beschriebenen Fall eine steuerfreie Grundstücksvermietung vorliegt. Vor allem spricht der Umstand dagegen, dass der Vermieter weiterhin Zugang zum Stadion hatte. Aber auch die weiteren Dienstleistungen sind für die Steuerbefreiung kritisch.

Nunmehr ist es Sache des vorliegenden belgischen Gerichts zu prüfen, ob hier tatsächlich eine steuerfreie Grundstücksvermietung vorliegt oder nicht. Dabei muss es auch berücksichtigen, dass das Stadion nur für 18 Spieltage an den Fußballclub überlassen wurde.

Hinweis: Sollte im vorgestellten Fall tatsächlich eine steuerfreie Grundstücksvermietung vorliegen, bekommt der Vermieter Schwierigkeiten bei seinem Vorsteuerabzug. Denn er hatte das Grundstück im Rahmen einer umsatzsteuerpflichtigen Grundstückslieferung erworben.

Quelle: EuGH, Urt. v. 22.01.2015 - Rs. C-55/14

Fundstelle: www.curia.eu

Information für: Hausbesitzer

zum Thema: Umsatzsteuer

33. Gesamtrechtsnachfolge: Rechtsnachfolger schuldet gesamte Erbschaftsteuer des Vorerben

Kennen Sie sich mit Vor- und Nacherbschaften aus? Diese Konstellation tritt häufig im Zusammenhang mit Testamenten auf. Nach dem Tod des Erblassers erhält zuerst der Vorerbe das Vermögen des Verstorbenen. Erst wenn der eigentlich Begünstigte ein gewisses Alter erreicht hat oder der Vorerbe verstorben ist, bekommt Ersterer als Nacherbe das ihm zgedachte Vermögen. Erbschaftsteuer wird bei beiden Übertragungen erhoben: zuerst beim Vor- und anschließend noch einmal beim Nacherben.

In einem kürzlich vom Finanzgericht Hessen (FG) entschiedenen Fall verstarb die Vorerbin allerdings noch bevor die Erbschaft bei ihr versteuert worden wäre. Das Vorerbe ging daher direkt an den Nacherben, der trotzdem innerhalb kurzer Zeit vermögenslos wurde. Die Vorerbin hatte außerdem auch eigenes Vermögen besessen, welches wiederum an ihre Rechtsnachfolgerin ging. Diese erhielt jedoch nicht nur das Erbe und ihren eigenen Erbschaftsteuerbescheid, sondern sollte auch noch für das Vorerbe Erbschaftsteuer zahlen. Dagegen klagte sie.

Das FG vertrat aber den Standpunkt, dass die Klägerin sehr wohl Gesamtrechtsnachfolgerin der Vorerbin geworden ist. Somit schuldet sie auch die Erbschaftsteuer auf das Vorerbe. Diese Steuer wird zwar üblicherweise aus Mitteln der Vorerbschaft gezahlt. Dazu hätte der Testamentsvollstrecker aber die Auszahlung an den Nacherben verhindern müssen.

Das FG sah zwar ein, dass ein zivilrechtliches Verfahren gegen den Nacherben möglicherweise erfolgreich wäre - aufgrund der Vermögenslosigkeit desselben aber nicht zielführend. Auch konnte ein schuldhaftes Verhalten des Testamentsvollstreckers und somit ein möglicher Ersatzanspruch ihm gegenüber nicht ausgeschlossen werden. Steuerrechtlich ist das aber unerheblich: Die Klägerin schuldet die Erbschaftsteuer auf die Vorerbschaft, die sie niemals erhalten hat.

Hinweis: Dieses Urteil zeigt, wie ungerecht das Steuerrecht sein kann. Ob der Gesamtrechtsnachfolger in einem solchen Fall tatsächlich auch Steuerschuldner der Vorerbschaft ist, wird demnächst der Bundesfinanzhof entscheiden. Wir beobachten das Revisionsverfahren in Ihrem Interesse.

Quelle: FG Hessen, Urt. v. 24.07.2014 - 1 K 1735/13, Rev. (BFH: II R 55/14)

Fundstelle: www.lareda.hessenrecht.hessen.de

Information für: alle

zum Thema: Erbschaft-/Schenkungsteuer

34. Mehrere Gewerbebetriebe: Bei sachlicher Unselbständigkeit zu einem Betrieb zusammengefasst

Als Unternehmer sind Sie vermutlich eher daran interessiert, etwas zu unternehmen, als etwas zu unterlassen. So dachte auch ein Bahnhofskioskbesitzer aus Hamburg und eröffnete ein zweites "Büchchen" nur eine Haltestelle neben seinem ersten. Als steuerliche Konsequenz unterstellte er, nun zwei eigenständige Gewerbebetriebe zu haben und den Gewerbesteuer-Freibetrag von 24.500 EUR entsprechend zweimal geltend machen zu können.

Nach einer Betriebsprüfung schob das Finanzamt diesem Vorhaben jedoch einen Riegel vor. Denn nach seinen Feststellungen lagen nicht zwei, sondern nur ein einheitlicher Betrieb vor. Grundsätzlich teilte auch das Finanzgericht Hamburg diese Auffassung. Damit ein Gewerbebetrieb als eigen- und selbständig gilt, müssen nämlich folgende Bedingungen (größtenteils) erfüllt sein:

1. Es darf keine organisatorische Verflechtung geben.
2. Es darf keine wirtschaftliche Verflechtung geben.
3. Es darf keine finanzielle Verflechtung geben.

Der Kioskbetreiber jedoch setzte sein Personal je nach Bedarf an beiden Standorten ein und kaufte zwecks besserer Preisgestaltung auch immer Waren für beide Kioske zusammen ein (organisatorische Verflechtung). Die Fahrzeug- und Personalkosten wurden nur von einem Kiosk getragen, das Betriebsfahrzeug aber für beide Standorte genutzt (finanzielle Verflechtung). Insgesamt war durch die gegenseitige Unterstützung der beiden Kioske auch die wirtschaftliche Verflechtung unübersehbar.

Für den Unternehmer wurde diese Feststellung jedoch noch teurer. Denn ab einem Umsatz von 500.000 EUR ist man buchführungspflichtig und muss Bilanzen erstellen. Das hatte er nicht getan, obwohl ihn das Finanzamt dazu aufgefordert hatte. Daher war es dem Finanzamt auch erlaubt, Hinzuschätzungen zum Gewinn vorzunehmen.

Hinweis: Sachliche Unselbständigkeit - ein unscheinbarer Begriff mit großer steuerlicher Wirkung. Wenn Sie auch mehrere Betriebe unterhalten und Schnittstellen zwischen diesen unvermeidbar sind, dann sollten Sie sich zur Unselbständigkeit im Steuerrecht beraten lassen.

Quelle: FG Hamburg, Urt. v. 20.11.2014 - 3 K 99/14

Fundstelle: www.landesrecht.hamburg.de

Information für: Unternehmer

zum Thema: Gewerbesteuer

35. Grunderwerbsteuersatz: Beim Kauf vereinbartes Zusatzentgelt löst keinen neuen Erwerb aus

Wurde Ihr Steuersatz schon einmal im Nachhinein angehoben? Einer Unternehmerin aus Nordrhein-Westfalen passierte das bei der Grunderwerbsteuer nach dem Kauf eines Grundstücks. Eigentlich war die Steuer bereits in Höhe von 3,5 % des Kaufpreises festgesetzt und auch bezahlt worden. Allerdings erhöhte sich der Kaufpreis im Nachhinein. Da inzwischen auch der Grunderwerbsteuersatz gestiegen war, erhob das Finanzamt in einem neuen Bescheid 5 % Grunderwerbsteuer auf den zusätzlichen Kaufpreis.

Das Finanzgericht Düsseldorf wies jedoch darauf hin, dass das Grundstück bereits Jahre zuvor erworben worden war und dass sich die Grunderwerbsteuer nach dem Erwerbszeitpunkt bemisst. Da die nachträgliche Zahlung kein eigenständiger neuer Erwerbsvorgang war, bleiben die Verhältnisse zum alten Kaufzeitpunkt maßgebend. Im Streitfall war nämlich schon im ursprünglichen Vertrag die Erhöhung des Kaufpreises für den Fall vereinbart worden, dass die Käuferin eine Auskiesungsgenehmigung für das Grundstück erhält. Was dann auch der Grund für die Kaufpreisänderung war. Daher musste der ursprüngliche Grunderwerbsteuersatz, der im Kaufzeitpunkt 3,5 % betragen hatte, auch auf das Jahre später bezahlte "Kiesentgelt" angewendet werden. Im Gesetz wird ein solcher Fall als "aufschiebend bedingter Erwerbsvorgang" bezeichnet.

Quelle: FG Düsseldorf, Urt. v. 22.10.2014 - 7 K 2083/14 GE

Fundstelle: www.justiz.nrw.de

Information für: Hausbesitzer

zum Thema: Grunderwerbsteuer

36. Einheitswert: Ist der Rückbezug auf den 01.01.1964 verfassungswidrig?

Wie hoch die Grundsteuer für bebaute und unbebaute Grundstücke ausfällt, hängt maßgeblich vom Einheitswert ab, den die Finanzämter für die Immobilie festgestellt haben. Dieser Wert ist auch für die Gewerbesteuer relevant, denn für Betriebsgrundstücke wird der Gewerbeertrag um 1,2 % des Einheitswerts gekürzt.

Da die Einheitswerte auf Grundlage der Wertverhältnisse zum 01.01.1964 (alte Bundesländer) bzw. 01.01.1935 (neue Bundesländer) festgestellt worden sind (Hauptfeststellungszeitpunkt), weichen sie mittlerweile stark von den tatsächlichen Wertverhältnissen auf dem Immobilienmarkt ab. Weitere Hauptfeststellungen sind in der Folgezeit wegen des hohen Aufwands unterblieben.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat den Rückbezug auf die veralteten Wertverhältnisse in einem neuen Beschluss scharf kritisiert. Das Gericht hält die Vorschriften über die Einheitsbewertung (spätestens) ab dem Bewertungsstichtag 01.01.2009 für verfassungswidrig und hat daher das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) angerufen. Folgende Aspekte des Vorlagebeschlusses sind hervorzuheben:

Der BFH erklärt, dass es seit dem Feststellungszeitpunkt 01.01.2009 nicht mehr mit den verfassungsrechtlichen Anforderungen an eine gleichheitsgerechte Ausgestaltung des Steuerrechts vereinbar ist, noch immer die veralteten Wertverhältnisse zugrunde zu legen. Durch den Verzicht auf weitere Hauptfeststellungen in der Folgezeit sei es nach Anzahl und Ausmaß zu verfassungswidrigen Wertverzerrungen bei den Einheitswerten gekommen. Die seit 1964 erfolgte rasante städtebauliche Entwicklung gerade im großstädtischen Bereich, die Fortentwicklung des Bauwesens sowie andere tiefgreifende Veränderungen am Immobilienmarkt werden nach Gerichtsmeinung nicht mehr angemessen im Einheitswert abgebildet.

Der BFH ist allerdings nicht der Meinung, dass das Niveau der Grundsteuer insgesamt zu niedrig ist und angehoben werden müsste. Dem Gericht geht es vielmehr darum, dass die einzelnen wirtschaftlichen Einheiten innerhalb einer Gemeinde im Verhältnis zueinander realitätsgerechter bewertet werden. Nur eine solche Bewertung kann nach Gerichtsmeinung gewährleisten, dass die Grundsteuerbelastung sachgerecht ausgestaltet und mit dem Gleichheitssatz vereinbar ist.

Abzuwarten bleibt, ob das BVerfG die Einheitsbewertung ähnlich kritisch beurteilen wird. Durch den Vorlagebeschluss werden Finanzämter und Städte momentan nicht daran gehindert, weiterhin Einheitswert-, Grundsteuermess- und Grundsteuerbescheide zu erlassen sowie die Grundsteuer beizutreiben. Die entsprechenden Bescheide werden jedoch für vorläufig zu erklären sein.

Hinweis: Der Vorlagebeschluss bezieht sich zwar nicht auf die Bewertung des Grundvermögens in den neuen Bundesländern, in denen die Wertverhältnisse zum 01.01.1935 maßgeblich sind. Da Letztere aber noch veralteter sind als in den alten Bundesländern, müssen die Entscheidungsgründe des BFH hier erst recht gelten.

Quelle: BFH, *Beschl. v. 22.10.2014 - II R 16/13*

Fundstelle: www.bundesfinanzhof.de

Information für: Hausbesitzer

zum Thema: übrige Steuerarten

37. Betriebsprüfung: Elektronische Auswertungen sind nicht vorlagepflichtig

Kennen Sie das? Sie werden vom Finanzamt kontrolliert und der Betriebsprüfer möchte Ihre Unterlagen einsehen. Kein Problem, das ist normal und verständlich. Elektronische Unterlagen sind ebenfalls kein Problem. Doch was darf der Prüfer noch alles verlangen?

Diese Frage stellte sich unlängst einer Apothekerin aus Nordrhein-Westfalen. Hier hatte der Betriebsprüfer Zugang zum Warenwirtschaftssystem und erhielt alle Unterlagen sowohl digital als auch auf Papier. Darüber hinaus verlangte er allerdings eine Excel-Auswertung - schließlich konnte das Warenwirtschaftssystem diese Auswertung grundsätzlich ins Tabellenkalkulationsprogramm übertragen. Die Apothekerin wollte das hierzu erforderliche Modul jedoch nicht kaufen - und erhielt Zustimmung vom Finanzgericht Münster (FG).

Normalerweise muss ein Unternehmer dem Betriebsprüfer alle geforderten Unterlagen aushändigen - auch elektronische, sofern vorhanden. Wenn dafür Kosten anfallen, muss der Unternehmer sie tragen. Jedoch fallen speziell elektronische Auswertungen freiwillig aufgezeichneter Daten nicht unter die Vorlagepflicht - und zwar aus dem einfachen Grund, dass sie nicht im Gesetz aufgeführt sind. Die Apothekerin hätte dem Prüfer die Auswertungen also selbst dann nicht zur Verfügung stellen müssen, wenn sie gekonnt hätte.

Wissenswert ist zudem, dass das Herausgabeverlangen eines Prüfers immer notwendig und verhältnismäßig sein muss. Wenn es dabei grobe Grenzüberschreitungen gibt, gilt das Verlangen als nicht zumutbar. Im Fall der Apothekerin, die während der Betriebsprüfung vollumfänglich kooperiert und eigens einen Ansprechpartner zum Warenwirtschaftssystem organisiert hatte, war die Grenze überschritten.

Hinweis: Es gibt immer Fallstricke bei einer Betriebsprüfung. In diesem Fall allerdings für den Betriebsprüfer selbst. Mit uns an Ihrer Seite können Sie diese Fallstricke umgehen.

Quelle: FG Münster, Urt. v. 07.11.2014 - 14 K 2901/13 AO

Fundstelle: www.justiz.nrw.de

Information für: Unternehmer

zum Thema: übrige Steuerarten

38. Einkommensteuererklärung: Übermittlung per Fax ist wirksam

Wer seine Steuererklärung durch einen Steuerberater anfertigen lässt, möchte mit steuerlichen Belangen in der Regel möglichst wenig zu tun haben - insbesondere in der Urlaubszeit. Dass auch ein schnelles Fax vom Urlaubsort ausreicht, um eine wirksame Steuererklärung abzugeben, hat jetzt der Bundesfinanzhof (BFH) erklärt. Im Urteilsfall hatte eine Steuerberaterin eine sogenannte komprimierte Einkommensteuererklärung via ELSTER angefertigt, während ihre Mandantin im Urlaub weilte.

Hinweis: Bei diesem halbelektronischen Abgabeverfahren wird über ein Steuerprogramm zunächst ein elektronischer Datensatz an das Finanzamt übermittelt. Zusätzlich muss danach noch ein vom Steuerbürger selbst unterschriebener Papierausdruck des Programms beim Finanzamt eingereicht werden.

Da im Urteilsfall der Ablauf der Festsetzungsfrist drohte, lösten die beiden Frauen das Unterschriftproblem äußerst pragmatisch, indem die Beraterin ihrer Mandantin zunächst telefonisch die erklärten Daten durchgab und ihr dann das Vorblatt der komprimierten Papiererklärung zufaxte. Die Mandantin unterschrieb darauf und faxte das Blatt zurück an die Beraterin, die es dann einen Tag vor Ablauf der Festsetzungsfrist zusammen mit den restlichen Seiten der komprimierten Erklärung beim Finanzamt einreichte. Das Amt lehnte eine Veranlagung ab, da es von einer unwirksamen Steuererklärung ausging. Die Mandantin holte die

Unterschrift zwar später an Amtsstelle nach, zu diesem Zeitpunkt war die Festsetzungsfrist aber schon abgelaufen. Von zentraler Bedeutung war daher die Frage, ob bereits das gefaxte Vorblatt mit Unterschrift (zusammen mit den restlichen Seiten) als wirksame Erklärungsabgabe zu werten war.

Der BFH akzeptierte die Vorgehensweise der beiden Frauen und urteilte, dass die Einkommensteuererklärung wirksam per Fax abgegeben werden kann. Nicht erforderlich ist nach Ansicht des Gerichts, dass ein Mandant die Erklärung zuvor in vollem Umfang zur Kenntnis genommen hat.

Hinweis: Höchstrichterlich bereits geklärt ist, dass fristwahrende Schriftsätze in allen Gerichtszweigen formwirksam per Fax übermittelt werden können. Auch Einsprüche werden vom Finanzamt in gefaxter Form akzeptiert.

Quelle: BFH, Urt. v. 08.10.2014 - VI R 82/13

Fundstelle: www.bundesfinanzhof.de

Information für: alle

zum Thema: übrige Steuerarten

39. **Versäumte Revisionsbegründungsfrist: Erkrankung des Prozessbevollmächtigten rechtfertigt keine Wiedereinsetzung**

Sofern Sie gegen eine Entscheidung des Finanzgerichts mit dem Rechtsmittel der Revision vorgehen wollen, müssen Sie diese innerhalb eines Monats ab Urteilszustellung einlegen; die Frist zur Revisionsbegründung beträgt zwei Monate. Geht sie verspätet beim Bundesfinanzhof (BFH) ein, können Sie Ihrem Anliegen möglicherweise über eine sogenannte Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand zum Erfolg verhelfen.

Hinweis: Dieser verfahrensrechtliche Kniff kommt in Betracht, wenn Sie ohne Verschulden daran gehindert waren, die Frist einzuhalten. Wird die Wiedereinsetzung gewährt, ist die Fristversäumnis unbeachtlich, so dass Ihr eigentliches Anliegen in der Sache geprüft wird.

Ein neuer Beschluss des BFH zeigt, dass eine langwierige Erkrankung des Prozessbevollmächtigten meist kein hinreichender Grund für eine Wiedereinsetzung ist. Im Entscheidungsfall hatte ein Prozessbevollmächtigter die Revisionsbegründungsfrist versäumt. In seinem Wiedereinsetzungsantrag erklärte er, dass er sich wegen einer Erkrankung vor Fristablauf mehrmals wöchentlich in ärztliche und therapeutische Behandlung begeben musste, so dass er seine Kanzlei nur noch sporadisch aufsuchen konnte. Da er kurz vor Fristablauf noch einen zweistündigen Hauptverhandlungstermin wahrnehmen musste, sei ihm die Frist schlichtweg "durchgegangen".

Der BFH lehnte eine Wiedereinsetzung jedoch ab, da die vorgebrachten Gründe nicht genügten, um von einer unverschuldeten Fristversäumnis auszugehen. Eine Erkrankung des Prozessbevollmächtigten ist nach Auffassung des Gerichts nur dann eine unverschuldete Verhinderung, wenn sie plötzlich und unvorhersehbar auftritt und so schwerwiegend ist, dass es dem Bevollmächtigten nicht zuzumuten ist, die Frist einzuhalten oder rechtzeitig einen Vertreter zu bestellen. Im Entscheidungsfall stellte sich die Erkrankung aber nicht als derart plötzlich und schwer dar. Vielmehr hatte der Prozessbevollmächtigte vor Fristablauf sogar noch an einem umfangreichen Verhandlungstermin teilgenommen, weshalb der BFH nicht nachvollziehen

konnte, warum er nicht rechtzeitig einen Fristverlängerungsantrag hatte stellen können.

Quelle: BFH, Beschl. v. 06.11.2014 - VI R 39/14, NV

Fundstelle: www.bundesfinanzhof.de

Information für: alle

zum Thema: übrige Steuerarten

40. **Flut von Selbstanzeigen: 7.551 Bürger zeigten sich in NRW selbst an**

Seit dem 01.01.2015 ist es für reuige Steuerbetrüger deutlich teurer, mit einer Selbstanzeige straffrei davonzukommen. Da sich die entsprechende Gesetzesverschärfung bereits 2014 abzeichnete, haben viele Bürger noch vor dem Jahreswechsel die Gelegenheit genutzt, reinen Tisch zu machen und damit noch unter das günstigere alte Regelwerk zu fallen.

Das Finanzministerium Nordrhein-Westfalen (NRW) weist darauf hin, dass sich 2014 allein in NRW insgesamt 7.551 Bürgerinnen und Bürger in einer Selbstanzeige mit Bezug zur Schweiz offenbart haben. Damit haben sich in NRW mehr Steuersünder angezeigt als in den Jahren 2012 und 2013 zusammengerechnet. Allein im Dezember 2014 registrierten die NRW-Finanzämter 434 eingehende Selbstanzeigen.

Hinweis: Wie eine Umfrage der Zeitung "Die Welt" unter den 16 Landesfinanzministerien ergab, sind im Jahr 2014 bundesweit fast 40.000 Selbstanzeigen eingegangen. Neben den verschärften Regelungen zur Selbstanzeige ist der neue Drang zur Steuerehrlichkeit sicherlich auch darauf zurückzuführen, dass der Ermittlungsdruck auf Steuersünder hierzulande in den letzten Jahren beständig gewachsen ist. Für schlaflose Nächte dürfte bei einigen insbesondere der Ankauf von Steuerdaten-CDs, der zunehmende internationale Datenaustausch und die Verurteilung von FC-Bayern-Präsident Uli Hoeneß gesorgt haben.

Quelle: FinMin NRW, Pressemitteilung v. 08.01.2015

Fundstelle: www.fm.nrw.de

Information für: alle

zum Thema: übrige Steuerarten

41. **Gefüllte Rentenkasse: Rentenbeitragssatz sinkt auf 18,7 %**

Unternehmen und Beschäftigte können sich freuen: Dank einer gut gefüllten Rentenkasse ist der Rentenbeitragssatz ab Januar 2015 um 0,2 Prozentpunkte von 18,9 % auf 18,7 % abgesunken. Der Bundesrat hat einer entsprechenden Verordnung zugestimmt, die von der Bundesregierung am 27.11.2014 im Kabinett beschlossen worden war. Grund für die Absenkung ist, dass die Deutsche Rentenversicherung im Jahr 2014 so viele Rücklagen wie noch nie bilden konnte.

Die Bundesregierung rechnet damit, dass Arbeitnehmer durch die Absenkung um insgesamt rund eine Milliarde Euro entlastet werden; um denselben Betrag sollen die Arbeitskosten der Wirtschaft sinken.

Hinweis: Ebenfalls zum 01.01.2015 herabgesetzt wurde der Beitrag in der knappschaftlichen Rentenversicherung - der Satz sank hier von 25,1 % auf 24,8 %.

Quelle: Bundesregierung, Mitteilung v. 19.11.2014 Bundesregierung, Mitteilung v. 25.11.2014

Fundstelle: www.bundesregierung.de, www.bundesregierung.de

Information für: alle

zum Thema: -

Kanzleiexemplar